

Vademekum zur Hinterlegung von Mandatslisten und Vermögenserklärungen

- Fassung 6 vom 15. Juni 2023 -



Dokumentenhistorie

Datum	Version	Abänderungen
27/03/2019	V.1	
29/07/2019	V.2	„Erklärungspflichtige und nicht erklärungspflichtige Funktionen hinzufügen“ (S. 35-43) und „Eintragsnummer der Erklärung“ (S. 44)
20/05/2020	V.3	Abänderungen in Bezug auf den Jahrgang 2020, Umstrukturierung und Klärung bestimmter Passagen des Textes
15/05/2021	V.4	Aktualisierung des Dokuments betreffend das Meldejahr 2021 (Mandate 2020)
15/06/2022	V.5	Aktualisierung des Dokuments betreffend das Meldejahr 2022 (Mandate 2021)
15/06/2023	V.6	Aktualisierung des Dokuments betreffend das Meldejahr 2023 (Mandate 2022)

Vademekum zur Hinterlegung von Mandatslisten und Vermögenserklärungen

Einleitung

Seit 2005 sind viele Inhaber von Mandaten und hohen Ämtern, nachstehend „Erklärungspflichtige“ genannt, dazu verpflichtet, dem Rechnungshof jährlich die Liste der von ihnen ausgeübten Mandate, Ämter und Berufe mitzuteilen¹. In gewissen Umständen müssen sie auch eine Vermögenserklärung hinterlegen. Ziel des Gesetzgebers durch diese Verpflichtungen ist es, die politische Landschaft, auch für die Bürger, transparenter zu gestalten.

Die Gesetze vom 14. Oktober 2018² haben in die Mandatsgesetzgebung einige Neuerungen eingebaut, die seit 2019 (Tätigkeitsjahr 2018) Anwendung finden.

Nachstehend werden die Leitlinien der ab 2019 geltenden Gesetzgebung angegeben:

- Die Erklärungspflichtigen müssen ihre Mandatslisten elektronisch über die auf der Website des Rechnungshofes verfügbare Plattform Regimand einreichen³. Eine schriftliche Anmeldung ist nicht zugelassen. Dagegen müssen die gegebenenfalls verlangten Vermögenserklärungen noch immer der Kanzlei des Rechnungshofes in Papierform in einem verschlossenen Umschlag übermittelt werden.
- Die Erklärungspflichtigen müssen die Höhe der mit all ihren Mandaten, Ämtern und Berufen verbundenen Entlohnung (entweder den genauen Betrag oder eine der vorbestimmten Größenordnungen) angeben. Diese Entlohnung entspricht dem steuerbaren Bruttojahresbetrag der Einkünfte, d. h. nach Abzug der Sozialabgaben, aber vor der Abführung des Berufssteuervorabzugs).
- In folgenden Fällen kann der Rechnungshof Erklärungspflichtigen, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, eine administrative Geldstrafe auferlegen:
 - Nichteinreichung der Mandatsliste und/oder der Vermögenserklärung;
 - Verspätete Einreichung der Mandatsliste und/oder der Vermögenserklärung;
 - Einreichung einer unvollständigen oder unrichtigen Mandatsliste.

Gegen diese Sanktionen kann eine Beschwerde bei einer parlamentarischen Überwachungskommission eingelegt werden.

Darüber hinaus ist eine strafrechtliche Verurteilung immer möglich, aber niemand darf wegen derselben Zuwiderhandlung zweimal – administrativ und strafrechtlich - bestraft werden.

- Die Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen kann ab dem 1. Juli 2023 bis zum 30. September 2023 eingereicht werden.
- Die Vermögenserklärung, die den Stand des Vermögens am 31. Dezember 2022 wiedergibt, kann vom 1. Januar bis zum 30. September 2023 hinterlegt werden.

¹ Siehe das Gesetz und das Sondergesetz vom 2. Mai 1995 und die Ausführungsgesetze vom 26. Juni 2004.

² Gesetz und Sondergesetz vom 14. Oktober 2018 zur Abänderung der Gesetzgebung über die Mandatslisten und Vermögenserklärungen betreffend die Transparenz der Entlohnung, die Erweiterung auf öffentliche Verwalter, die elektronische Hinterlegung und die Kontrollen.

³ <https://www.rechnungshof.be/DE/Mandatelisten.html>.

- Spätestens am 15. Februar 2024 wird der Rechnungshof drei Listen auf seiner Website veröffentlichen:
 - die Liste der 2022 ausgeübten Mandate, Ämter und Berufe;
 - die Liste der Personen, die ihren Verpflichtungen hinsichtlich ihrer Mandatsliste nicht nachgekommen sind;
 - die Liste der Personen, die ihren Verpflichtungen hinsichtlich ihrer Vermögenserklärung nicht nachgekommen sind.

Die Gesetze vom 21. Dezember 2022⁴ ändern die seit 2019 geltende Gesetzgebung ab. Die Erklärungsspflichtigen sind unmittelbar von den nachstehenden Änderungen betroffen.

- Die Leiter der Föderalministerien und der föderalen öffentlichen Dienste sowie die Generalbeamten der Regional- und Gemeinschaftsministerien müssen den genauen Betrag (und nicht mehr die Größenordnung) der Einkünfte aus ihrem erklärungsspflichtigen Mandat angeben.
- Die Vertragsbruchentschädigungen, Austrittsentschädigungen und Abfindungen gelten nicht als für die Ausübung von erklärungsspflichtigen Mandaten, Ämtern und Berufen gewährte Entschädigungen.
- Die Liste der Mandate, Ämter und Berufe sowie die Verzeichnisse der säumigen Erklärungsspflichtigen werden nicht mehr im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht⁵. Die Listen sind aber weiterhin auf der Website des Rechnungshofes bis zum 15. Februar des Jahres, das auf das Meldejahr folgt, zugänglich.
- Der Rechnungshof ist nicht mehr verpflichtet, den Mandatären ihre Vermögenserklärungen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist zurückzugeben. Er vernichtet sie nunmehr fünf Jahre nach Ende des letzten erklärungsspflichtigen Mandats oder Amtes. In der Vermögenserklärung müssen künftig auch die Schulden des Erklärungsspflichtigen vermerkt werden.

Was enthält dieses Vademekum?

Im Teil 1 werden die Grundsätze der Gesetzgebung zusammengefasst und praktische Hinweise zur Beantwortung Ihrer Fragen bezüglich der Grundsätze und der Anwendung der Mandatsgesetzgebung gegeben.

Im Teil 2 wird Ihnen eine konkrete Hilfe bei der Eintragung Ihrer Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen in die Anwendung *Regimand* geboten.

Haben Sie Fragen?

Die auf der Website des Rechnungshofes verfügbare FAQ-Liste beantwortet die häufigen Fragen⁶.

Die Kontaktaufnahme mit der Kanzlei des Rechnungshofes erfolgt:

- per E-Mail (info.regimand@ccrek.be);
- über den Telefon-Helpdesk, während der auf unserer Website angegebenen Öffnungszeiten unter der Rufnummer 02/551.88.60.

Für jede Frage über ihre Erklärungsspflicht empfehlen wir den Erklärungsspflichtigen, sich zuerst an ihren durch Gesetz bestimmten Informationsbeauftragten, der ihre Rechte und Pflichten kennt, zu wenden.

⁴Gesetze und Sondergesetze vom 21. Dezember 2022 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über die Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen und die Vermögenserklärung.

⁵Die Berichtigungen von schon im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Mandatslisten werden weiterhin darin veröffentlicht werden.

⁶<https://www.rechnungshof.be/DE/Mandatelisten.html>.

Schließlich weisen wir darauf hin, dass die den Erklärungspflichtigen im Rahmen der oben genannten Gesetzgebung auferlegten Verpflichtungen von denen, die durch Gesetze und Rechtsvorschriften anderer Regierungsebenen, insbesondere der Regionen, geregelt wurden, unabhängig sind.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
TEIL 1 - GRUNDSÄTZE UND ANWENDUNG DER GESETZGEBUNG ÜBER DIE MANDATSLISTEN UND DIE VERMÖGENSERKLÄRUNGEN	8
Kapitel 1	9
Die elektronische mandatsliste	9
1.1 Begriffsbestimmungen	9
1.2 Wer ist erklärungs pflichtig?	9
1.3 Wie müssen Sie Ihre Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen einreichen?	10
1.4 Welche Daten müssen Sie eingeben?	10
1.5 Wann müssen Sie Ihre Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen einreichen?	13
1.6 Probleme beim Einloggen	13
1.7 Kontakt- und Kommunikationsmöglichkeiten	14
Kapitel 2	15
Die Vermögenserklärung	15
2.1 Wann müssen Sie eine Vermögenserklärung hinterlegen?	15
2.2 Inhalt und Form der Vermögenserklärung	16
2.3 Behandlung der Vermögenserklärungen durch den Rechnungshof	16
Kapitel 3	18
Verwaltungs- und strafrechtliche sanktionen – kontradiktorisches verfahren	18
3.1 Was passiert nun, wenn Sie Ihren Verpflichtungen nur unvollkommen, zu spät oder gar nicht nachkommen?	18
3.2 Kontradiktorisches Vorverfahren - Möglichkeit zur Anfechtung	18
3.3 Endgültige Stellungnahme des Rechnungshofes	18
3.4 Sanktionen	19
Kapitel 4	20
Veröffentlichung der listen und berichtigung der veröffentlichten listen	20
Kapitel 5	21
Zusammenfassende Tabelle	21
Annexe 1	24
Die verwaltungs- und strafrechtlichen sanktionen (die spezifisch für die Erklärungspflichtigen gelten)	24
Anlage 2	27
Berichtigung der veröffentlichten listen	27
Anlage 3	29
Formularvorlage für eine vermögenserklärung	29
Anlage 4	32
Umschlagvorlage für eine Vermögenserklärung	32

Anlage 5	33
Vollmachtsformular	33
TEIL II - PRAXISHANDBUCH ZUR ELEKTRONISCHEN ÜBERMITTLUNG EINER LISTE VON MANDATEN, ÄMTERN UND BERUFEN VIA REGIMAND	34

TEIL 1 - GRUNDSÄTZE UND ANWENDUNG DER GESETZGEBUNG ÜBER DIE MANDATSLISTEN UND DIE VERMÖGENSERKLÄRUNGEN

Kapitel 1

Die elektronische Mandatsliste

1.1 Begriffsbestimmungen

Im vorliegenden Vademekum versteht man unter:

- Erklärungspflichtiger: der Inhaber von einem erklärungspflichtigen Mandat in einer Verwaltung, einer öffentlichen Einrichtung oder einer mit den öffentlichen Behörden verbundenen Organisation;
- erklärungspflichtiges Mandat: das Mandat oder das Amt, das in den Gesetzen und Sondergesetzen vom 2. Mai 1995 und 26. Juni 2004 aufgeführt wird, dessen Inhaber, der es im Laufe eines bestimmten Jahres ausübt, im folgenden Jahr eine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen und gegebenenfalls eine Vermögenserklärung beim Rechnungshof hinterlegen muss. In der ersten Spalte der Übersichtstabelle unter Kapitel 5 sind alle erklärungspflichtigen Mandate aufgelistet;
- anderes Mandat, Amt oder anderer Beruf: jedes Mandat, jedes Amt oder jeder Beruf, das/den ein Erklärungspflichtiger neben seinen erklärungspflichtigen Mandaten im Laufe des Tätigkeitsjahres ausübt;
- Tätigkeitsjahr: das Jahr, im Laufe dessen der Erklärungspflichtige ein erklärungspflichtiges Mandat für eine Dauer von wenigstens einem Tag ausgeübt hat;
- Meldejahr: das Jahr, das auf das Tätigkeitsjahr folgt;
- Informationsbeauftragte(r): die Person, die durch Artikel 6 des Gesetzes und des Sondergesetzes vom 26. Juni 2004 dazu bestimmt wurde, dem Rechnungshof Informationen über die Erklärungspflichtigen ihrer Verwaltung, Einrichtung oder Organisation zu übermitteln. Die Aufgabe der Informationsbeauftragten besteht darin, die Liste der Personen, die ein erklärungspflichtiges Mandat innerhalb der Einrichtung ausüben, zusammen mit Informationen über das ausgeübte Amt, die mit diesem erklärungspflichtigen Mandat verbundene Entlohnung, das Anfangs- und/oder Enddatum der Ausübung des Mandats zu hinterlegen.

1.2 Wer ist erklärungspflichtig?

Sie sind im Jahre 2023 erklärungspflichtig, wenn Sie 2022, auch nur während eines Teils des Jahres, ein oder mehrere erklärungspflichtige Mandate ausgeübt haben.

Sonderfall

Bestimmte Personen sind 2023 erklärungspflichtig, nur wenn sie 2022 für die Ausübung ihres Mandats entlohnt wurden. Es handelt sich um:

- die Regierungskommissare/Vertreter der Regierung in einer Einrichtung;
- die Mitglieder des Verwaltungsrates, des Beirates, des Direktionsausschusses, des Direktionsrates oder des Aufsichtsrates einer interkommunalen Vereinigung;
- die Mitglieder des Verwaltungsrates, des Beirates, des Direktionsausschusses, des Direktionsrates oder des Aufsichtsrates einer juristischen Person, auf welche eine öffentliche Behörde allein oder zusammen mit anderen öffentlichen Behörden direkt oder indirekt einen beherrschenden Einfluss ausübt;
- die Mitglieder des Verwaltungsrates, des Beirates, des Direktionsausschusses, des Direktionsrates oder des Aufsichtsrates einer juristischen Person, die durch eine Entscheidung einer öffentlichen Behörde dem Verwaltungsrat, Beirat, Direktionsausschuss, Direktionsrat oder Aufsichtsrat angehören.

1.3 Wie müssen Sie Ihre Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen einreichen?

Die Einreichung Ihrer Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen erfolgt nur elektronisch über die auf der Website des Rechnungshofes verfügbare Computeranwendung *Regimand*, durch Klicken auf die Rubrik „Mandate“⁷.

Das Einloggen auf *Regimand* erfolgt anhand Ihres elektronischen Personalausweises⁸ oder mit der App „Itsme“⁹. Dazu müssen Sie zuvor von Ihrem Informationsbeauftragten in *Regimand* eingetragen sein.

Wenn Ihre Mandatsliste eingetragen und/oder ausgefüllt ist, müssen Sie die eingegebenen Daten unbedingt aufbewahren, indem Sie auf "**Speichern**" klicken. Dieser Schritt bedeutet, dass Sie Ihre Erklärung in *Regimand* aufgenommen haben. Damit Ihre Mandatsliste dem Rechnungshof offiziell übermittelt wird und tatsächlich als eingereicht gilt, ist es wichtig, anschließend auf "**Senden**" zu klicken. Mit anderen Worten: Nachdem Sie Ihre Daten gespeichert haben, ohne sie abzusenden, wird der Rechnungshof sie nicht formell erhalten. Dieses Verfahren ermöglicht es Ihnen, Ihre Liste in mehreren Schritten und zu verschiedenen Zeitpunkten zu erstellen und später alle eingegebenen Daten zu senden.

Sobald Sie Ihre Mandatsliste an den Rechnungshof übermittelt haben, erhalten Sie eine Eintragungsnummer mit dem Einreichungsdatum Ihrer Erklärung. Dies bestätigt, dass die Einreichung ordnungsgemäß erfolgte.

Sie können eine Kopie der von Ihnen eingereichten Erklärung erhalten, indem Sie auf "PDF" klicken.

In der Einreichungsperiode vom 1. Juli bis zum 30. September 2023 können Sie sich auch nach dem Klicken auf "Senden" immer wieder in *Regimand* einloggen und Ihre Mandatsliste ändern. Während dieses Zeitraums können Sie jederzeit Änderungen vornehmen. Damit Ihre Änderungen in *Regimand* berücksichtigt werden, sollten Sie nach jeder Anpassung auf "**Speichern**". Nach der Übermittlung ist es nicht mehr erforderlich, erneut auf „**Senden**“ zu klicken, wenn Sie Ihre Liste eventuell noch geändert haben.

Im Teil II dieses Vademekums wird Schritt für Schritt erklärt, wie die Einreichung Ihrer Liste in der Praxis erfolgt.

1.4 Welche Daten müssen Sie eingeben?

Als Erklärungspflichtiger müssen Sie beim Rechnungshof Ihre Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen einreichen. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn Sie ein erklärungspflichtiges Mandat nur während eines Teiles des Jahres 2022 ausgeübt haben. Diese Liste muss folgende Informationen umfassen:

- das/die erklärungspflichtige(n) Mandat(e), das/die Sie 2022 ausgeübt haben;
- alle anderen Mandate und Ämter, die Sie 2022 ausgeübt haben, unabhängig davon, ob Sie dafür entlohnt wurden oder nicht, ob diese Mandate, Ämter und Berufe im öffentlichen Sektor oder bei anderen juristischen Personen, Vereinigungen und Einrichtungen¹⁰, in Belgien oder im Ausland ausgeübt wurden;
- alle 2022 ausgeübten Berufe oder gegebenenfalls die Ersatzeinkommen.

⁷ <https://www.ccrek.be/DE/Mandatelisten/Mandatar.html>.

⁸ Vorausgesetzt, dass Sie das Pin-Code Ihres elektronischen Personalausweises kennen.

⁹ Die Sie im Voraus auf Ihr Smartphone installiert haben.

¹⁰ Z.B.: eine Gesellschaft, eine VoG, ein nicht rechtsfähiger Verein, eine Gewerkschaft, eine politische Partei, eine Elternvereinigung, ein Sport- oder Kulturverein, usw.

Bei der Anmeldung macht die elektronische Plattform *Regimand* einen deutlichen Unterschied zwischen den erklärungspflichtigen Mandaten, den anderen Mandaten oder Ämtern und den Berufen. Sie haben einen anderen Inhalt und werden auch anders eingetragen.

Erklärungspflichtige Mandate

Die Daten bezüglich Ihrer erklärungspflichtigen Mandate wurden zuvor durch den Informationsbeauftragten der Einrichtung(en) oder Organisation(en), wo Sie ein oder mehrere erklärungspflichtige Mandate ausüben, eingetragen¹¹.

Wollen Sie wissen, wer Ihr Informationsbeauftragter ist?

⇒ Siehe Tabelle (Spalte 3) im Kapitel 5 dieses Vademekums.

Diese vorausgefüllten Daten umfassen:

- die Bezeichnung Ihres erklärungspflichtigen Mandates,
- den Namen der Einrichtung oder Organisation, in der Sie 2022 ein erklärungspflichtiges Mandat ausgeübt haben,
- die Höhe der mit dem erklärungspflichtigen Mandat verbundenen Entlohnung. Der Gesetzgeber hat festgelegt, für welche Mandate der genaue steuerbare Bruttobetrag bzw. nur eine Größenordnung der steuerbaren Bruttoentlohnung erwähnt werden muss. In der Tabelle (Spalte 2) im Kapitel 5 dieses Vademekums wird je nach der Art des Mandates der verlangte Genauigkeitsgrad angegeben;
- das Beginn- und Enddatum des erklärungspflichtigen Mandats, wenn es 2022 anfang oder beendet wurde¹².

Die Größenordnungen, die gesetzlich festgelegt und indexiert werden, hängen vom steuerbaren Bruttojahresbetrag Ihrer Entlohnung (d.h. nach Abzug der Sozialabgaben und vor der Abführung des Berufssteuervorabzugs) ab:

- keine Entlohnung;
- zwischen 1 und 5.918 Euro brutto pro Jahr;
- zwischen 5.919 und 11.838 Euro brutto pro Jahr;
- zwischen 11.839 und 59.187 Euro brutto pro Jahr;
- zwischen 59.188 und 118.373 Euro brutto pro Jahr;
- mehr als 118.373 Euro brutto pro Jahr, wobei der Betrag bei der Veröffentlichung auf die nächste Hunderttausend Euro auf- oder abgerundet wird.

Die anzugebende Entlohnung stimmt mit dem 2022 tatsächlich erhaltenen steuerbaren Bruttobetrag und nicht mit einem auf ein volles Jahr extrapolierten Tarif oder Betrag überein. Die zu erwähnende Bruttoentlohnung muss deshalb den Zeitraum, während dessen Sie Ihr erklärungspflichtiges Mandat ausgeübt haben, betreffen (in der Regel stimmt sie mit dem Betrag, der auf Ihrer Steuerkarte aufgeführt ist, zuzüglich der steuerfreien Pauschalentschädigungen, überein).

Wir bitten Sie, zu überprüfen, ob die vorausgefüllten Daten richtig und vollständig sind. Wenn Sie meinen, dass diese Daten nicht richtig sind, können Sie sie korrigieren und danach durch Klicken auf „Speichern“ bestätigen.

¹¹ Gesetzlich muss der Informationsbeauftragte die Daten spätestens Mitte April eintragen.

¹² Wenn ein Mandat 2022 tatsächlich anfing, beendet oder erneut wurde, müssen diese Daten eingegeben werden. Wenn ein Mandat vor dem 1. Januar 2022 schon ausgeübt war und nach dem 31. Dezember 2022 weiter ausgeübt wurde, müssen diese Felder leer bleiben (verlängert).

Falls manche Ihrer erklärungspflichtigen Mandate nicht zuvor von Ihrem Informationsbeauftragten eingetragen wurden, müssen Sie diese selber hinzufügen¹³.

Andere Mandate, Ämter und Berufe

Nachdem Sie die Daten bezüglich Ihres erklärungspflichtigen Mandats oder Ihrer erklärungspflichtigen Mandate geprüft und gegebenenfalls ergänzt und berechtigt haben, müssen Sie die anderen Mandate, Ämter und Berufe eingeben, die Sie 2022 ausgeübt haben.

Als Erklärungspflichtiger sind Sie nämlich für alle Mandate, Ämter oder Berufe, die Sie während des Tätigkeitsjahres (2022 im vorliegenden Fall) ausgeübt haben, der Meldepflicht unterworfen.

Achtung: Gesetzlich müssen Sie all Ihre anderen im Tätigkeitsjahr ausgeübten Mandate, Ämter und Berufe eingeben, auch wenn Sie Ihr(e) erklärungspflichtiges (erklärungspflichtigen) Mandat(e) nur während eines Teils des Tätigkeitsjahres ausgeübt haben.

Zum Beispiel: alle anderen Mandate, Ämter und Berufe, die vor dem Beginndatum Ihres erklärungspflichtigen Mandats beendet wurden, müssen angegeben werden. Dies ist auch der Fall für diejenigen, die Sie nach dem Ende Ihres erklärungspflichtigen Mandates angefangen haben.

Die anderen Mandate, Ämter und Berufe müssen Sie selber eingeben, weil Ihr Informationsbeauftragter lediglich Ihr erklärungspflichtiges Mandat oder Ihre erklärungspflichtigen Mandate angegeben hat. Konkret müssen Sie sie Ihrer Liste von erklärungspflichtigen Mandaten hinzufügen.

- Unter den anderen Mandaten, Ämtern und Berufen brauchen manche nicht in die Mandatsliste aufgenommen zu werden, nämlich die nicht vergütete Mitgliedschaft einer Generalversammlung, die zivilrechtlichen Bevollmächtigungsverträge (oder Vollmachten) oder die Titel und Ehrenämter.
- Was die anderen Mandate, Ämter und Berufe betrifft, muss wie für erklärungspflichtige Mandate das Beginn- und Enddatum auch nur angegeben werden, wenn das Mandat, das Amt oder der Beruf während des Tätigkeitsjahres anfang, beendet oder erneuert wurde. Wenn Ihr Mandat, Amt oder Beruf schon vor dem 1. Januar 2022 anfang und/oder nach dem 31. Dezember 2022 weiter ausgeübt wurde, zeigen die Datumfelder die Angabe „Verlängert“ an.
- Sie müssen auch die mit Ihren anderen Mandaten, Ämtern und Berufen verbundene Entlohnung mitteilen. Sie brauchen nur die Größenordnung der Entlohnung zu erwähnen, indem Sie dieselben indexierten Größenordnungen, die für gewisse Kategorien von erklärungspflichtigen Mandaten gesetzlich festgelegt wurden, gebrauchen.
- Der anzugebende steuerbare Bruttojahresbetrag der Entlohnung stimmt mit dem tatsächlich erhaltenen Bruttobetrag und nicht mit einem auf das volle Jahr extrapolierten Betrag überein.

Um Ihnen dabei zu helfen wird eine Vorschau Ihrer anderen Mandate, Ämter und Berufe zu Ihrer Verfügung gestellt. Diese Vorschau enthält die anderen Mandate, Ämter und Berufe, die in *Regimand* für das Meldejahr 2022 (Tätigkeitsjahr 2021) gespeichert wurden. Sie müssen diese Liste so vollständig wie möglich anpassen, indem Sie die nicht mehr zutreffenden Angaben löschen und/oder die fehlenden Angaben hinzufügen.

Als Erklärungspflichtiger sind Sie verantwortlich für die Richtigkeit und die Vollständigkeit Ihrer Anmeldung.

Zu beachten in Sachen Anfang, Ende und Erneuerung eines Mandats

Wenn ein Mandat 2022 anfang und/oder beendet wurde, muss sein Anfangs- und/oder Enddatum eingegeben werden.

¹³ Siehe auch die Ausnahmen, die im Punkt 1.2 – Wer ist erklärungspflichtig? dieses Kapitels aufgeführt sind.

Wurde Ihr Mandat im Laufe des Jahres 2022 erneut, achten Sie darauf, dass Sie dieses Mandat in *Regimand* auf zwei separate Linien eingeben müssen:

- Auf der ersten Linie erwähnen Sie das Beginndatum (insofern das Mandat nicht vor 2022 anfang; in diesem Fall bleibt das Feld leer) und das Enddatum des 2022 (vor seiner Erneuerung) abgelaufenen Mandats.
- Auf der zweiten Linie erwähnen Sie das Beginn- und Enddatum des 2022 erneuten Mandats (insofern das Mandat nicht bis 2023 weiterläuft; in solchem Fall bleibt das Feld leer).

Das Prinzip der Aufteilung eines erneuten Mandats auf zwei separate Linien gilt nicht nur für die erklärungsspflichtigen, sondern auch für die anderen Mandate, Ämter und Berufe. Wenn Ihr Informationsbeauftragter dieses Prinzip für Ihre erklärungsspflichtigen Mandate nicht angewandt hat, müssen Sie dieses Teil Ihrer Erklärung nach diesem Prinzip anpassen.

Wird ein Mandat auf zwei Linien erwähnt, muss auch der anzugebende Betrag der Entlohnung oder deren Größenordnung nach dem Prorata-temporis-Prinzip aufgeteilt werden, um dem Zeitraum, auf den sich jede Linie bezieht, zu entsprechen.

1.5 Wann müssen Sie Ihre Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen einreichen?

2023 können Sie Ihre Mandatsliste ab dem 1. Juli 2023 und bis zum 30. September 2023 elektronisch übermitteln.

Am 31. Oktober 2023 wird der Rechnungshof das vorläufige Verzeichnis der Personen, die ihren Meldeverpflichtungen nicht nachgekommen sind, erstellen. Sollte dies bei Ihnen der Fall sein, erhalten Sie vom Rechnungshof einen Erinnerungsbrief per Einschreiben, in dem Sie gebeten werden, die rechtlichen Bestimmungen spätestens vor dem 15. November 2023 einzuhalten.

In diesem Brief wird Ihnen auch erklärt werden, wie Sie vorgehen müssen, falls Sie Ihre Unterwerfung unter die Meldepflicht offiziell anfechten möchten.

Falls Sie am 15. November 2023 Ihre Unterwerfung unter die Meldepflicht aufgrund der Gesetze vom 2. Mai 1995 und vom 26. Juni 2004 nicht angefochten oder dem Rechnungshof Ihre Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen nicht übermittelt haben, wird Ihnen eine administrative Geldbuße oder eine strafrechtliche Sanktion auferlegt werden.

Siehe Kapitel 3 dieses Vademekums für Informationen über mögliche Sanktionen, wenn Sie Ihren Verpflichtungen nicht – rechtzeitig – nachkommen, sowie über Ihre diesbezüglichen Rechte und Pflichten.

1.6 Probleme beim Einloggen

Es kann vorkommen, dass Sie auf *Regimand* nicht einloggen können. Hierfür können mehrere Gründe vorgebracht werden:

- Technische Probleme können das Einloggen verhindern. In diesem Fall verweist der Rechnungshof Sie auf die Websites: <http://www.eid.belgium.be> und <https://www.aideacces.be/3.php?langue=DE>.
- Vielleicht auch ist Ihr Browser nicht mit unserer Anwendung kompatibel. In diesem Fall empfehlen wir Ihnen, den Browser Chrome zu nutzen.
- Sie können auch eine Fehlermeldung 404 erhalten, wenn Sie sich in einer der folgenden zwei Situationen befinden:
 - Ein Informationsbeauftragter hat Sie nicht zuvor in *Regimand* eingetragen;
 - Bei der Eingabe Ihrer Nationalregisternummer ist ein Fehler aufgetreten.

Für solche Probleme oder wenn Sie weitere Fragen haben, können Sie sich auch telefonisch oder per E-Mail an die Kanzlei des Rechnungshofes wenden.

1.7 Kontakt- und Kommunikationsmöglichkeiten

Sie können per E-Mail mit dem Rechnungshof Kontakt aufnehmen (Info.Regimand@ccrek.be).

Der französischsprachige Helpdesk der Kanzlei ist ebenfalls telefonisch (02/551.88.60) erreichbar. Die Öffnungszeiten sind auf der Website des Rechnungshofs (www.rechnungshof.be) angegeben.

Kapitel 2

Die Vermögenserklärung

2.1 Wann müssen Sie eine Vermögenserklärung hinterlegen?

Wenn Sie sich in einem der unten aufgeführten Fälle befinden, müssen Sie vor dem 1. Oktober 2023 eine Vermögenserklärung beim Rechnungshof einreichen:

- Sie haben 2022 ein erklärungsspflichtiges Mandat angefangen;
- ein solches Mandat wurde 2022 erneuert;
- Sie haben im Laufe des Jahres 2022 zumindest ein erklärungsspflichtiges Mandat beendet¹⁴.

Mit anderen Worten: wenn Ihr erklärungsspflichtiges Mandat oder Ihre erklärungsspflichtigen Mandate und Ämter 2022 unverändert blieb(en) und einfach vom vorhergehenden Jahr (2021) zum folgenden Jahr (2023) weiter ausgeübt wurde(n), brauchen Sie keine Vermögenserklärung, sondern nur Ihre Mandatsliste einzureichen.

Im Prinzip wird die Computeranwendung *Regimand* angeben, ob Sie 2023 eine Vermögenserklärung übermitteln müssen oder nicht. Diese Meldung ergibt sich aus den vom Informationsbeauftragten eingetragenen Anfangs-, End- oder Erneuerungsdaten Ihrer erklärungsspflichtigen Mandate.

Sonderfall

Wenn Sie ein erklärungsspflichtiges Mandat, dessen Dauer unbestimmt oder länger als sechs Jahre ist, ausüben, müssen Sie jedes fünfte Jahr eine Vermögenserklärung hinterlegen. 2023 werden Sie deshalb in einem der zwei folgenden Fälle eine Vermögenserklärung hinterlegen müssen:

- das Mandat fing 2017 an;
- das Mandat fing vor 2017 an und Sie haben 2018 eine Vermögenserklärung für die Ausübung dieses Mandats hinterlegt.

Ausnahme

Bestimmte Kategorien von erklärungsspflichtigen Personen werden von der Pflicht zur Hinterlegung einer Vermögenserklärung befreit. Dies ist der Fall:

- wenn Sie einer der 2018 infolge der Erweiterung des Anwendungsbereiches der Gesetze geschaffenen Kategorien von Erklärungsspflichtigen (z.B. die Mitglieder des Verwaltungsrates einer juristischen Person, auf welche eine öffentliche Behörde einen beherrschenden Einfluss ausübt, die Mitarbeiter Politikentwicklung der Regierungsmitglieder, usw.) angehören. Diese Kategorien von Erklärungsspflichtigen sind in der Tabelle (Spalte 1) unter Kapitel 5 in Kursivschrift angegeben.;
- wenn Sie Mitglied eines Verwaltungsrates, eines Beirates, eines Direktionsrates, eines Direktionsausschusses oder eines Aufsichtsrates von einer interkommunalen Vereinigung sind.

Falls Sie eines dieser Ämter ausüben, müssen Sie nur eine Mandatsliste einreichen, insofern Sie kein anderes erklärungsspflichtiges Mandat ausüben, das die Übermittlung einer Vermögenserklärung voraussetzt.

¹⁴ Das Anfangen, die Beendigung oder die Erneuerung eines nicht erklärungsspflichtigen Mandates wird nie zu einer Vermögenserklärung Anlass geben.

2.2 Inhalt und Form der Vermögenserklärung

Die 2023 einzureichende Vermögenserklärung muss den Zustand Ihres Vermögens am 31. Dezember 2022 wiedergeben.

Wie gesetzlich vorgesehen ist, müssen Sie all Ihre Schulforderungen (wie Bankkonten, Aktien und Schuldverschreibungen) sowie alle unbeweglichen und wertvollen beweglichen Güter (wie Antiquitäten, Kunstgegenstände, Oldtimer, usw.) aufführen. Das gilt sowohl für Ihr eigenes Vermögen als auch für Güter, die Sie unteilbar oder in Miteigentum mit Ihrem Partner oder anderen Personen besitzen¹⁵.

Ab dem 1. Januar 2023 muss Ihre Vermögenserklärung auch Ihre Schulden (Anleihen, usw.) enthalten.

Ihre Erklärung muss die nachstehenden Angaben enthalten:

- Ihre Name, Vornamen, Wohnsitz, Geburtsort und -datum;
- das/die erklärungs pflichtige(n) Mandat(e), aufgrund dessen/deren Sie 2023 eine Vermögenserklärung hinterlegen;
- den Vermerk „auf Ehrenwort für richtig und aufrichtig erklärt“;
- das Datum, an dem Ihre Vermögenserklärung aufgestellt wurde;
- Ihre Unterschrift.

Anlage 3 dieses Vademekums enthält eine als Hinweis dienende Formularvorlage für eine Vermögenserklärung.

Die Vermögenserklärung soll in einem verschlossenen Umschlag übermittelt werden. Auf dem Umschlag (siehe Anlage 4 für eine Vorlage) müssen folgende Informationen stehen:

- Ihr Name, Ihre Vornamen, Ihr Wohnsitz, Ihr Geburtsort und –datum;
- der Vermerk „Vermögenserklärung“;
- das Jahr, auf das sich die Erklärung bezieht.

Die Einhaltung dieser Vorschriften ist sehr wichtig, damit die Kanzlei des Rechnungshofes den Inhalt des überbrachten Umschlags identifizieren kann. Den Umschlag müssen Sie deshalb selber schließen und in einen anderen Umschlag stecken, den Sie der Kanzlei:

- entweder per Einschreiben mit Empfangsbestätigung an folgende Adresse zusenden: Rechnungshof, Kanzlei der Mandatslisten und Vermögenserklärungen, rue de Namur 3, 1000 Brüssel;
- oder persönlich abgeben oder über einen Bevollmächtigten zukommen lassen¹⁶ Die Öffnungszeiten sind auf der Website des Rechnungshofes angegeben (www.rechnungshof.be).

2.3 Behandlung der Vermögenserklärungen durch den Rechnungshof

Eine Vermögenserklärung ist ein vertrauliches Dokument, das nicht vom Rechnungshof geöffnet werden darf. Nur ein Untersuchungsrichter darf sie lediglich im Rahmen einer gegen den Erklärenden im Zusammenhang mit seinem Mandat oder Amt eingeleiteten Strafermittlung einsehen.

Der Rechnungshof bewahrt die Vermögenserklärungen in einem abgesicherten Raum auf, und sein Personal ist an das Berufsgeheimnis gebunden. Seine Kontrolle beschränkt sich auf die Feststellung, ob Ihre Vermögenserklärung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist übermittelt wurde.

¹⁵ Eine Kopie Ihrer Steuererklärung oder Ihres Steuerbescheides ist nicht sachdienlich.

¹⁶ Siehe Anlage 5 für eine Vorlage des Vollmachtsformulars.

Der Rechnungshof muss künftig alle Vermögenserklärungen von Erklärungspflichtigen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist, d.h. fünf Jahre nach Ende des letzten erklärungspflichtigen Mandats oder Amtes, vernichten¹⁷.

Die Vermögenserklärungen der Mandatare, die sich ausdrücklich (über ein Popup-Fenster in *Regimand*) für die Rückgabe entschieden hatten, werden auch vernichtet.

Die Vermögenserklärungen von verstorbenen Personen werden vernichtet.

¹⁷ Die Gesetze und Sondergesetze vom 21. Dezember 2022 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über die Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen und die Vermögenserklärung haben (u.a.) Artikel 9 des Gesetzes und Sondergesetzes vom 26. Juni 2004 zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes und Sondergesetzes vom 2. Mai 1995 über die Verpflichtung, eine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen und eine Vermögenserklärung einzureichen, abgeändert.

Kapitel 3

Verwaltungs- und strafrechtliche Sanktionen – kontradiktorisches Verfahren

3.1 Was passiert nun, wenn Sie Ihren Verpflichtungen nur unvollkommen, zu spät oder gar nicht nachkommen?

Der Rechnungshof ist ermächtigt, dem Erklärungspflichtigen, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, eine administrative Geldbuße von 100 bis 1.000 Euro pro Verstoß aufzuerlegen, wenn der Erklärungspflichtige:

- keine Mandatsliste oder Vermögenserklärung eingereicht hat;
- eine unvollständige bzw. unrichtige Liste eingereicht hat;
- seine Mandatsliste oder Vermögenserklärung verspätet eingereicht hat.

Anlage 1 des vorliegenden Vademekums enthält eine ausführliche Beschreibung der möglichen Sanktionen und des Verfahrens.

Eine administrative Geldbuße wird nur auferlegt werden, wenn die festgestellte Pflichtverletzung nicht schon gerichtlich bestraft wurde.

3.2 Kontradiktorisches Vorverfahren - Möglichkeit zur Anfechtung

Die gesetzlich vorgeschriebene Frist für die Einreichung der Mandatsliste und der Vermögenserklärung läuft am 30. September 2023 ab. Sind Sie Ihren Meldeverpflichtungen nicht nachgekommen, weil Sie keine Mandatsliste und/oder Vermögenserklärung eingereicht haben oder weil Ihre Mandatsliste als unrichtig bzw. unvollständig betrachtet wurde, werden Sie vom Rechnungshof unverzüglich nach dem 31. Oktober 2023¹⁸ einen Erinnerungsbrief per Einschreiben erhalten.

Dieser Erinnerungsbrief markiert den Beginn des kontradiktorischen Verfahrens: darin wird das zu befolgende Verfahren beschrieben, um Ihre Unterstellung unter das Gesetz sowie die durch den Rechnungshof festgestellte Pflichtverletzung (Nichteinreichung der Mandatsliste oder Vermögenserklärung, Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der mitgeteilten Mandatsliste) förmlich anzufechten. Sie haben die Möglichkeit, dem Rechnungshof Ihre begründete Stellungnahme per Einschreiben bis zum 15. November 2023 mitzuteilen oder Ihre Verpflichtungen zu erfüllen.

3.3 Endgültige Stellungnahme des Rechnungshofes

Wenn Sie das kontradiktorische Verfahren in Anspruch nehmen und zum 15. November 2023 Ihre Unterwerfung unter die Meldepflicht beim Rechnungshof offiziell anfechten, wird Ihnen die endgültige Stellungnahme des Rechnungshofes bezüglich Ihrer Unterstellung unter die gesetzlichen Bestimmungen sowie der Vollständigkeit und der Richtigkeit der eingereichten Mandatsliste spätestens am 30. November 2023 mitgeteilt werden. Gegebenenfalls wird er in seiner Stellungnahme den genauen

¹⁸ D.h. das Datum, an dem der Rechnungshof das vorläufige Verzeichnis aller säumigen Informationsbeauftragten und Erklärungspflichtigen erstellt.

Betrag der administrativen Geldbuße, die er Ihnen am Ende des Verfahrens auferlegen könnte, angeben¹⁹.

Falls Sie nach Ablauf dieses kontradiktorischen Verfahrens noch Einwände gegen die Stellungnahme des Rechnungshofes zu erheben haben, werden Sie vor dem 15. Dezember 2023 eine Beschwerde bei der zuständigen parlamentarischen Überwachungskommission einlegen können, die spätestens am 31. Dezember 2023 eine endgültige Entscheidung über Ihre Unterstellung unter die gesetzlichen Bestimmungen oder die Vollständigkeit und die Richtigkeit Ihrer Mandatsliste treffen wird²⁰.

Die zuständige parlamentarische Überwachungskommission entscheidet ohne Beschwerdemöglichkeit.

3.4 Sanktionen

Stellt die Widerhandlung einen verwaltungs- und strafrechtlichen Verstoß dar, wird sie an den Prokurator des Königs weitergeleitet, der den Rechnungshof innerhalb eines Monats über die Einleitung eines Strafverfahrens oder eine laufende Ermittlung bzw. gerichtliche Untersuchung unterrichtet. Gemäß dem ordentlichen Gesetz und dem Sondergesetz vom 26. Juni 2004 kann der Richter eine strafrechtliche Geldbuße in Höhe von 100 bis 1 000 Euro verhängen.

Wird auf eine Verfolgung bzw. eine Untersuchung verzichtet oder teilt der Prokurator des Königs dem Rechnungshof im Laufe des Monats mit, dass er den Sachverhalt nicht weiter behandelt, wird der Rechnungshof eine administrative Geldbuße innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Beträge, d.h. zwischen 100 und 1.000 Euro pro festgestellte Zuwiderhandlung, unter Berücksichtigung von möglichen mildernden oder erschwerenden Umständen oder der Entlastungsgründe verhängen. Zu diesem Zweck wurde ein förmliches Informationsaustauschverfahren zwischen dem Rechnungshof und der Staatsanwaltschaft entwickelt. Damit kann verhindert werden, dass jemand wegen derselben Tat sowohl strafrechtlich als auch verwaltungsrechtlich bestraft wird (Grundsatz „non bis in idem“).

Anlage 1 des vorliegenden Vademekums enthält eine nähere Beschreibung der möglichen Sanktionen und des Verfahrens.

¹⁹ Unbeschadet einer eventuellen strafrechtlichen Verfolgung.

²⁰ Je nach dem Fall an eine Überwachungskommission der Abgeordnetenversammlung, des Senats oder des jeweiligen Gemeinschafts- oder Regionalparlaments. Der Rechnungshof wird Sie darüber informieren, wenn er trotz der Argumente, die Sie bei Ihrer Anfechtung vorgebracht haben, seine Stellungnahme bestätigt. Nähere Auskünfte dazu erhalten Sie auch auf Anfrage bei dem Rechnungshof.

Kapitel 4

Veröffentlichung der Listen und Berichtigung der veröffentlichten Listen

Am 15. Januar 2024 erstellt der Rechnungshof die endgültige Liste der Mandate, Ämter und Berufe, die 2022 von den Erklärungspflichtigen ausgeübt und 2023 angegeben wurden, sowie die Liste der Erklärungspflichtigen, die 2023 keine Mandatsliste oder Vermögenserklärung hinterlegt haben, obwohl sie 2022 zumindest ein erklärungspflichtiges Mandat ausgeübt haben. Diese Listen werden spätestens am 15. Februar 2024 in Form eines Verzeichnisses auf der Website des Rechnungshofes veröffentlicht.

Die Bürger können auch die Informationen pro Erklärungspflichtiger oder pro Einrichtung, in der ein Mandat ausgeübt wurde, mittels der auf der Website des Rechnungshofes verfügbaren Suchmaschine abrufen²¹.

Nach der Veröffentlichung der Mandatslisten können Sie die veröffentlichte Liste korrigieren lassen und darum bitten, dass die möglich fehlenden oder unrichtigen Angaben berichtigt werden. Dafür müssen Sie die Kanzlei des Rechnungshofes kontaktieren.

Außerdem kann der Rechnungshof nach dem 15. Februar 2024 von Dritten über mögliche Lücken oder Fehler in den veröffentlichten Listen informiert werden und aus diesem Grund die Veröffentlichung einer Berichtigung erwägen. Der Gesetzgeber hat dafür strenge Bedingungen vorgeschrieben²².

²¹ <https://www.ccrek.be/DE/Mandatelisten/Besucher.html>.

²² Siehe Anlage 2 dieses Vademekums.

Kapitel 5

Zusammenfassende Tabelle

Die Erklärungspflichtigen*	Der zu erwähnende steuerbare Bruttojahresbetrag der Entlohnung	Die Informationsbeauftragten
Parlamente		
- Mitglieder der Abgeordnetenkommer und belgische Mitglieder des Europäischen Parlaments	genauer Betrag	Greffier/Generalsekretär der Abgeordnetenkommer
- Mitglieder des Senates	genauer Betrag	Greffier/Generalsekretär des Senates
- Mitglieder des Flämischen Parlaments, des Wallonischen Parlamentes, des Parlamentes der Föderation Wallonie-Brüssel, des Parlamentes der Region Brüssel-Hauptstadt und des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft	genauer Betrag	Greffier/Generalsekretär der betreffenden gesetzgebenden Versammlung
Föderalregierung		
- Minister, Staatssekretäre, Regierungskommissare	genauer Betrag	Sekretär des Ministerrates
- Kabinettschefs und beigeordnete Kabinettschefs, <i>Mitarbeiter der Föderalregierung mit Beratungsaufgaben in Sachen Politik, Strategie und Kommunikation</i>	Größenordnung	Sekretär des Ministerrates
- Verantwortliche der Strategie-Organen	Größenordnung	Sekretär des Ministerrates
- <i>Regierungskommissare/Vertreter der Regierung in einer Einrichtung, die für ihre Dienste entlohnt werden</i>	genauer Betrag	Sekretär des Ministerrates
Flämische Regierung, Wallonische Regierung, Regierung der Föderation Wallonie-Brüssel, Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft		
- Minister, Staatssekretäre, Regierungskommissare	genauer Betrag	Sekretär der betreffenden Regierung
- Kabinettschefs und beigeordnete Kabinettschefs, <i>Mitarbeiter der Regierungen mit Beratungsaufgaben in Sachen Politik, Strategie und Kommunikation</i>	Größenordnung	Sekretär der betreffenden Regierung
- <i>Regierungskommissare/Vertreter der Regierung in einer Einrichtung, die für ihre Dienste entlohnt werden</i>	genauer Betrag	Sekretär der betreffenden Regierung
- Vizegouverneur im Verwaltungsbezirk der Region Brüssel-Hauptstadt	Größenordnung	Sekretär der betreffenden Regierung
Provinzen		
- Gouverneur einer Provinz	Größenordnung	Greffier / Generaldirektor einer Provinz
- Beigeordneter Gouverneur der Provinz Flämisch-Brabant	Größenordnung	Greffier / Generaldirektor einer Provinz
- Provinzabgeordnete	Größenordnung	Greffier / Generaldirektor einer Provinz
Gemeinden		
- Bürgermeister oder Distriktbürgermeister	Größenordnung	Gemeindesekretär oder Generaldirektor
- Schöffen oder Distriktchöffen	Größenordnung	Gemeindesekretär oder Generaldirektor
- Präsident eines ÖSHZ	Größenordnung	Gemeindesekretär oder Generaldirektor

Die Erklärungspflichtigen*	Der zu erwähnende steuerbare Bruttojahresbetrag der Entlohnung	Die Informationsbeauftragten
Ministerien und föderale öffentliche Dienste		
- Leiter eines föderalen öffentlichen Dienstes: Präsident des Direktionsausschusses	genauer Betrag	Präsident des Direktionsausschusses eines föderalen öffentlichen Dienstes oder Generalsekretär eines Föderalministeriums
- Leiter des Landesverteidigungsministeriums: Chef der Verteidigung	genauer Betrag	Präsident des Direktionsausschusses eines föderalen öffentlichen Dienstes oder Generalsekretär eines Föderalministeriums
- Inhaber einer betriebsführenden Funktion N-1 (Generaldirektor) oder N-2 (Direktor) eines föderalen öffentlichen Dienstes	genauer Betrag	Präsident des Direktionsausschusses eines föderalen öffentlichen Dienstes oder Generalsekretär eines Föderalministeriums
- Landesverteidigungsministerium: Unterstabschef einer Stabsabteilung und Generaldirektor einer Generaldirektion	genauer Betrag	Präsident des Direktionsausschusses eines föderalen öffentlichen Dienstes oder Generalsekretär eines Föderalministeriums
- Direktor eines Strategiebüros	genauer Betrag	Präsident des Direktionsausschusses eines föderalen öffentlichen Dienstes oder Generalsekretär eines Föderalministeriums
Ministerien einer Gemeinschaft oder Region		
- Generalbeamte eines Ministeriums einer Gemeinschaft oder Region (Beamte mit einem Grad der Ränge 16 oder 17 oder gleichwertiger Ränge)	genauer Betrag	Generalsekretär eines Ministeriums einer Gemeinschaft oder Region, leitender Beamter des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Öffentliche Einrichtungen		
- Leiter einer öffentlichen Einrichtung, auf die das Gesetz vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses Anwendung findet	genauer Betrag	Leiter
- Generalverwalter oder Leiter einer öffentlichen Einrichtung unter der Aufsicht einer Gemeinschaft oder Region	genauer Betrag	Leiter
- Leiter einer öffentlichen Sozialversicherungseinrichtung gemäß Artikel 3 § 2 des Königlichen Erlasses vom 3. April 1997 zur Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf die Einbeziehung öffentlicher Einrichtungen für soziale Sicherheit in die Verantwortung in Anwendung von Artikel 47 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen	genauer Betrag	Leiter
Interkommunalen		
- Mitglieder des Verwaltungsrates, des Beirates, des Direktionsausschusses, des Direktionsrates und des Aufsichtsrates einer interkommunalen oder interregionalen Vereinigung, die für ihre Dienste direkt oder indirekt entlohnt werden	genauer Betrag	Präsident des Verwaltungsrates
Juristische Personen		
- Mitglieder des Verwaltungsrates, des Beirates, des Direktionsausschusses, des Direktionsrates und des Aufsichtsrates einer juristischen Person, auf welche eine öffentliche Behörde allein oder zusammen mit anderen öffentlichen Behörden direkt oder indirekt einen beherrschenden Einfluss ausübt, die für ihre Dienste direkt oder indirekt entlohnt werden	genauer Betrag	Präsident des Verwaltungsrates

Die Erklärungspflichtigen*	Der zu erwähnende steuerbare Bruttojahresbetrag der Entlohnung	Die Informationsbeauftragten
- Mitglieder des Verwaltungsrates, des Beirates, des Direktionsausschusses, des Direktionsrates und des Aufsichtsrates einer juristischen Person, die durch eine Entscheidung einer öffentlichen Behörde dem Verwaltungsrat, Beirat oder Direktionsausschuss angehören und die für ihre Dienste direkt oder indirekt entlohnt werden	genauer Betrag	Präsident des Verwaltungsrates
Belgische Nationalbank		
- Mitglieder des Regentenrates der BNB und Mitglieder des Zensorenkollegiums der BNB	Größenordnung	Gouverneur der Belgischen Nationalbank
Landesamt für Soziale Sicherheit		
- Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses des Landesamtes für Soziale Sicherheit	Größenordnung	Präsident des Geschäftsführenden Ausschusses
Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung		
- Mitglieder des allgemeinen geschäftsführenden Ausschusses des Landesinstitutes für Kranken- und Invalidenversicherung	Größenordnung	Präsident des Allgemeinen geschäftsführenden Ausschusses

* Die kursiv geschriebenen Amtsinhaber (neue Ämter) brauchen keine Vermögenserklärung zu hinterlegen.

Anlage 1

Die verwaltungs- und strafrechtlichen Sanktionen (die spezifisch für die Erklärungspflichtigen gelten)

Über die Personen, die ein erklärungspflichtiges Mandat ausüben und ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Einreichung ihrer Mandatsliste oder Vermögenserklärung nicht nachkommen, können Sanktionen verhängt werden.

Welche sind die strafbaren Verstöße?

Verstöße gegen das ordentliche Gesetz und das Sondergesetz vom 2. Mai 1995 sowie gegen das ordentliche Ausführungsgesetz und das Sonderausführungsgesetz vom 26. Juni 2004 (hinsichtlich der Mandatslisten und der Vermögenserklärungen) können mit einer strafrechtlichen Sanktion oder einer administrativen Geldbuße geahndet werden.

Dies betrifft folgende Verstöße:

- die Nichteinreichung der Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen oder der Vermögenserklärung;
- die verspätete Einreichung der Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen oder der Vermögenserklärung;
- die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen. In diesem Fall kann der Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen auch geahndet werden, wenn er erst während der Behandlung eines Berichtigungsantrages oder nach der Aufstellung der endgültigen Listen gemäß Artikel 7, § 3, des (Sonder)gesetzes vom 26. Juni 2004 festgestellt wird.

Welche sind die auferlegbaren Sanktionen?

Jeder Verstoß gegen die vorgenannten Gesetze kann mit einer strafrechtlichen Sanktion oder einer administrativen Geldbuße geahndet werden. Die Doppelbestrafung wegen derselben Tat ist verboten.

Die strafrechtliche Sanktion umfasst eine Geldbuße von 100 Euro bis 1.000 Euro, zuzüglich Zuschlagzehntel. Die Geldbuße wird über die Erklärungspflichtigen, die ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, verhängt. Bei wiederholter Zuwiderhandlung innerhalb von drei Jahren nach einer strafrechtlichen Verurteilung wegen Verletzung der vorstehend erwähnten Gesetze erhöht sich der Betrag der Geldbuße auf das Dreifache und wird die Aberkennung des Wahlbarkeitsrechts für einen Zeitraum von fünf Jahren obligatorisch ausgesprochen.

Die administrative Geldbuße wird bei Verstößen gegen die ordentlichen Gesetze und die Sondergesetze vom 2. Mai 1995 und vom 26. Juni 2004 verhängt. Sie liegt zwischen 100 Euro und 1.000 Euro. Wird eine neue Straftat gegen die Mandatsgesetzgebung in den drei Jahren nach einer strafrechtlichen Verurteilung begangen, wird die Höhe der Geldbuße verdreifacht. Die administrativen Geldbußen werden nicht um die Zuschlagzehntel erhöht.

Nach welchem Verfahren?

In den oben genannten Gesetzen wird ein Verfahren festgelegt, das die Einführung von festen Terminen für die Personen, die ihre gesetzliche Meldepflicht nicht erfüllen, vorsieht.

– *Vorläufige Feststellung der Verstöße*

Am 31. Oktober stellt der Rechnungshof das vorläufige Verzeichnis der Personen, die keine Mandatsliste und keine - soweit obligatorische - Vermögenserklärung oder eine unvollständige oder unrichtige Erklärung eingereicht haben, auf.

– *Erinnerungsschreiben*

Unmittelbar nach der vorläufigen Feststellung der Verstöße erhalten die Personen, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen und ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, einen Erinnerungsbrief per Einschreiben. Dieser Brief bedeutet den Anfang eines kontradiktorischen Verfahrens betreffend entweder die Unterstellung unter die Gesetze über die Mandatslisten und die Vermögenserklärungen oder die Vollständigkeit und die Richtigkeit der eingereichten Erklärung. Darin werden die geltenden Rechtsvorschriften und die bei Nichteinhaltung vor dem 15. November vorgesehene verwaltungsrechtliche Sanktion erwähnt.

– *Beschwerde*

Mittels eines spätestens am 15. November an den Rechnungshof gerichteten Einschreibens können die Erklärungspflichtigen ihre Unterstellung unter die gesetzliche Meldepflicht oder die Unvollständigkeit bzw. die Unrichtigkeit der von ihnen eingereichten Erklärung anfechten.

– *Endgültige Entscheidung des Rechnungshofes*

Spätestens am 30. November nimmt der Rechnungshof Kenntnis von den Beschwerden, die von den säumigen Erklärungspflichtigen eingelegt wurden, und entscheidet über ihre Unterstellung unter die Meldepflicht oder über die Vollständigkeit und/oder Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit ihrer Erklärung. In dieser Entscheidung wird auf die sachlichen und rechtlichen Gründe, die ihr zugrunde liegen, sowie gegebenenfalls auf den voraussichtlichen Betrag der administrativen Geldbuße und die Beschwerdemöglichkeit hingewiesen. Die Entscheidung wird ihnen per Einschreiben mitgeteilt.

Erfolgt bis zum 15. November keine Reaktion ihrerseits, setzt der Rechnungshof die säumigen Erklärungspflichtigen spätestens am 30. November von der Höhe der voraussichtlichen Geldbuße in Kenntnis mittels eines Einschreibens.

– *Beschwerde gegen die endgültige Entscheidung des Rechnungshofes*

Nachdem er das Einschreiben erhalten hat, das ihm der Rechnungshof spätestens am 30. November zugeschickt hat, kann der säumige Erklärungspflichtige bis spätestens zum 15. Dezember gegen die endgültige Entscheidung des Rechnungshofes eine begründete Beschwerde bei der zuständigen parlamentarischen Überwachungskommission ²³ per Einschreiben einlegen. Diese Überwachungskommission entscheidet darüber, ob die Beschwerde zulässig und begründet ist; spätestens am 31. Dezember desselben Jahres wird sie dem Antragsteller und dem Rechnungshof ihre Entscheidung mitteilen. Die Möglichkeit zum Einlegen einer Beschwerde gegen diese Entscheidung wurde gesetzlich nicht vorgesehen.

Ein säumiger Erklärungspflichtige hat immer noch die Möglichkeit, seinen Verpflichtungen vor dem 15. Januar des folgenden Jahres nachzukommen. In einem solchen Fall wird sein Name nicht in das auf der Website des Rechnungshofes zu veröffentlichende Verzeichnis der säumigen Erklärungspflichtigen aufgenommen werden. Der Rechnungshof wird ihm aber eine administrative Geldbuße wegen der verspäteten Einreichung seiner Erklärung auferlegen.

Am 15. Januar des auf das Meldejahr folgenden Jahres erstellt der Rechnungshof die endgültigen Listen von Verstößen.

²³ Je nach dem Fall der Abgeordnetenkammer, des Senats oder des jeweiligen Gemeinschafts- oder Regionalparlaments.

- *Übermittlung der Protokolle zur Feststellung der Verstöße an die Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs*

Stellt die Widerhandlung zugleich einen verwaltungs- und einen strafrechtlichen Verstoß dar, wird sie an den Prokurator des Königs weitergeleitet, der den Rechnungshof innerhalb eines Monats über die Einleitung eines Strafverfahrens oder eine laufende Ermittlung bzw. gerichtliche Untersuchung unterrichtet. Wird auf eine strafrechtliche Verfolgung bzw. eine Untersuchung verzichtet oder teilt der Prokurator des Königs dem Rechnungshof im Laufe des Monats mit, dass er den Sachverhalt nicht weiter behandelt, wird der Rechnungshof die administrative Geldbuße verhängen.

- *Auferlegung einer administrativen Geldbuße*

Nachdem feststeht, dass die Tat ohne strafrechtliche Folgen bleibt, legt der Rechnungshof den endgültigen Betrag der administrativen Geldbuße fest. Er wird dann dem Betroffenen per Einschreiben von der Höhe der Geldbuße in Kenntnis setzen.

Die administrative Geldbuße, die am 30. November unter Vorbehalt festgelegt wurde, kann als Folge eines eventuellen Beschwerdeverfahrens bei der zuständigen Parlamentskommission oder gegebenenfalls einer Strafverfolgung zurückgenommen werden.

- *Zahlung der administrativen Geldbuße*

Gemäß dem Gesetz kommt der Betrag der administrativen Geldbuße der Staatskasse zu. Der FÖD Finanzen sorgt für die Erhebung und die Beitreibung der Geldbuße. Er teilt dem Erklärungspflichtigen Anweisungen bezüglich der Zahlung der Geldbuße mit.

Anlage 2

Berichtigung der veröffentlichten Listen

Spätestens am 15. Januar des Jahres folgend auf das Meldejahr stellt der Rechnungshof die endgültige Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen der Erklärungspflichtigen auf. Diese Liste wird zusammen mit der Liste der säumigen Erklärungspflichtigen spätestens am 15. Februar auf der Website des Rechnungshofes veröffentlicht²⁴.

Die veröffentlichten Mandatslisten können später noch berichtigt werden. Der Gesetzgeber hat nämlich vorgesehen, dass jeder Erklärungspflichtige seine Liste jederzeit – auch nach der Veröffentlichung – korrigieren kann. Er hat dafür keine rechtsverbindliche Frist festgelegt; dennoch ist es ratsam, die notwendigen Anpassungen so schnell wie möglich durchzuführen. Ein Berichtigungsantrag kann auch durch Dritte gestellt werden. In beiden Fällen ist eine vorgeschriebene Vorgangsweise einzuhalten.

Berichtigung auf Antrag des Erklärungspflichtigen

Falls der Erklärungspflichtige zwischen der dem Rechnungshof übermittelten Liste und der veröffentlichten Fassung einen Unterschied feststellen, der sich nicht aus dem kontradiktorischen Verfahren mit dem Rechnungshof, sondern aus einem materiellen Fehler ergibt, kann er beim Rechnungshof einen Antrag auf Berichtigung stellen. Der Rechnungshof sorgt dafür, dass die Anpassung auf seiner eigenen Website veröffentlicht wird²⁵.

Wenn dem Erklärungspflichtigen nach der Veröffentlichung auffällt, dass die dem Rechnungshof hinterlegte Liste unvollständig oder fehlerhaft ist, kann er gleichermaßen dem Rechnungshof einen Berichtigungsantrag stellen.

Falls der Rechnungshof ausgehend von Informationen, die ihm auf gesetzlichem oder anderem Wege zugekommen sind, die geforderte Berichtigung anführt, wird der Erklärungspflichtige davon unverzüglich per Einschreiben in Kenntnis gesetzt. Ist der Erklärungspflichtige der Meinung, dass seine Anpassung richtig ist, hat er noch die Möglichkeit, die zuständige Überwachungskommission²⁶ innerhalb von zwei Wochen nach der Übersendung der Antwort des Rechnungshofes per Einschreiben zu bitten, eine endgültige Entscheidung über die Richtigkeit der Anpassung zu treffen. Eine Abschrift der Entscheidung dieser Überwachungskommission wird ihm und dem Rechnungshof spätestens einen Monat nach Empfang des Antrages übermittelt. Nach Ablauf des Verfahrens lässt der Rechnungshof die Berichtigung gegebenenfalls auf seiner Website veröffentlichen²⁷.

Berichtigung nach Intervention von Dritten

Die Öffentlichkeit hat auch das Recht zu prüfen, ob alle Erklärungspflichtigen eine Mandatsliste und eine Vermögenserklärung eingereicht haben und ob die veröffentlichten Listen richtig und vollständig sind. Ein Dritter kann also dem Rechnungshof eine festgestellte Abweichung mitteilen.

Der Rechnungshof überprüft, ob diese Informationen korrekt sind. Hält er die Beanstandung für begründet, teilt er dem betreffenden Erklärungspflichtigen per Einschreiben mit, dass eine Berichtigung veröffentlicht werden wird. Falls der Erklärungspflichtige jedoch meint, dass die eingereichte Liste vollständig und richtig ist oder dass er nicht erklärungspflichtig ist, kann er sich innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Schreibens des Rechnungshofes an die zuständige Überwachungskommission

²⁴ Die Gesetze vom 21. Dezember 2022 haben die Pflicht zur Veröffentlichung der Listen im Belgischen Staatsblatt aufgehoben. Ab 2023 werden die Listen nur noch auf der Website des Rechnungshofes veröffentlicht.

²⁵ Die (bis zum 15. Februar 2022) im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Listen werden weiterhin darin veröffentlicht.

²⁶ Je nach dem Fall der Abgeordnetenkammer, des Senates oder des jeweiligen Gemeinschafts- oder Regionalparlaments.

²⁷ Die (bis zum 15. Februar 2022) im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Listen werden weiterhin darin veröffentlicht.

wenden, damit sie entscheidet, ob seine Erklärung vollständig und richtig ist oder ob er nicht erklärungs pflichtig ist. Eine Abschrift der Entscheidung der Überwachungskommission wird ihm und dem Rechnungshof spätestens einen Monat nach Empfang seines Antrages übermittelt. Nach Ablauf des Verfahrens lässt der Rechnungshof die Berichtigung gegebenenfalls auf seiner Website veröffentlichen²⁸.

Erweist sich die Beanstandung durch Dritte begründet, kann der Rechnungshof dem betroffenen Erklärungspflichtigen – unter Einhaltung des kontradiktorischen Verfahrens – noch eine administrative Geldbuße auferlegen.

²⁸ Die (bis zum 15. Februar 2022) im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Listen werden weiterhin darin veröffentlicht.

Anlage 3

Formularvorlage für eine Vermögenserklärung

(Erklärung in Ausführung von Artikel 3, §§ 1 und 2, des Gesetzes (Sondergesetzes) vom 2. Mai 1995)

Ich Unterzeichnete(r),

Name:	
Vornamen:	
Straße, Nummer, Briefkastenummer:	
Postleitzahl:	
Ort/Stadt:	
Geburtsort:	
Geburtsdatum:	
Mandat oder Amt, das das der Erklärungspflicht unterworfen ist:	

Erkläre die Aufstellung meines Vermögens am 31. Dezember 2022 wie folgt.

Diese Aufstellung schließt das Vermögen von Kindern, einschließlich minderjähriger Kinder, und das eigene Vermögen des Partners aus.

1. Bankkonten, Finanzanlagen, Firmenbesitz und aufbewahrtes Bargeld

Führen Sie hier alle Bankkonten, Wertpapierkonten, Finanzanlagen, Firmenanteile aller Art sowie das aufbewahrte Bargeld, die Sie besitzen oder mit Dritten teilen, auf.

Geben Sie für jedes Konto, jede Finanzanlage oder Firma in Ihrem Besitz ausreichende Identifikationsmerkmale (Kontonummer, Namen des Finanzinstituts, Art der Anlage, Namen und Unternehmensnummer der im Besitz befindlichen Firma, usw.), Ihren persönlichen Anteil und den Wert des Kontos, der Anlage oder der Firma an. Bei aufbewahrtem Bargeld geben Sie bitte den Betrag an.

1.

2. Unbewegliche Vermögensgüter

Erwähnen Sie hier alle Immobilien aller Art, die Sie besitzen oder mit Dritten teilen, unabhängig von ihrer Rechtsform: Volleigentum, nacktes Eigentum oder Nießbrauch.

Geben Sie für jedes Immobiliengut ausreichende Identifikationsmerkmale (Art, Adresse, Katastereinkommen, Ursprung des Eigentums, Rechtsstatus, usw.), Ihren persönlichen Anteil und den geschätzten Wert des Vermögensgutes an.

1.

3. Wertvolle bewegliche Güter

Erwähnen Sie hier alle wertvollen beweglichen Güter aller Art (z. B. Antiquitäten, Kunstwerke, Möbel, Oldtimer, die Sie besitzen oder mit Dritten teilen.

Geben Sie für jedes wertvolle bewegliche Vermögensgut ausreichende Identifikationsmerkmale (Art, Beschreibung, Aufbewahrungsort usw.), Ihren persönlichen Anteil und den geschätzten Wert des wertvollen beweglichen Vermögensgutes.

1.

4. Schulden

Führen Sie hier alle Schulden (Hypothekenanleihen, Verbraucherkredite, Steuerschulden, Darlehen zwischen Privatpersonen usw.) auf, die Sie allein oder mit Dritten aufgenommen haben.

Geben Sie für jede Schuld ausreichende Identifikationsmerkmale (Art, Beschreibung, Namen des Kreditgebers, Datum der Schuldenaufnahme, Laufzeit der Anleihe, usw.), Ihren persönlichen Anteil und den ausstehenden Schuldenbetrag an.

1.

Ich erkläre auf Ehrenwort, dass diese Erklärung richtig, wahrheitsgetreu und vollständig ist.

Datum: Unterschrift:

Anlage 4

Umschlagvorlage für eine Vermögenserklärung

VERMÖGENSERKLÄRUNG

Herr/Frau (Vorname und Name/Mädchenname)

* geboren am in

Wohnsitz (vollständige Adresse).....

* Erklärung am aufgestellt nach:

entweder – Antritt des Amtes / Ernennung als bei (Name der Einrichtung)

oder – Beendigung des Amtes / des Mandats als bei (Name der Einrichtung)

oder – Ablauf des fünfjährigen Zeitraumes nach dem Tag der Ernennung oder des Amtsantritts als bei (Name der Einrichtung)

Anlage 5

Vollmachtsformular

VOLLMACHT

Der/Die Unterzeichnete,

Name:

Vornamen:

Straße, Nummer, Briefkastennummer:

Postleitzahl:

Ort/Stadt:

Geburtsort:

Geburtsdatum:

erklärt hiermit, Herrn/Frau:

Name:

Vornamen:

Straße, Nummer, Briefkasten:

Postleitzahl:

Ort/Stadt:

Vollmacht zu erteilen, um in seinem/ihrem Namen und Auftrag bei der für die Mandatslisten und Vermögenserklärungen zuständigen Kanzlei des Rechnungshofes eine Vermögenserklärung einzureichen.

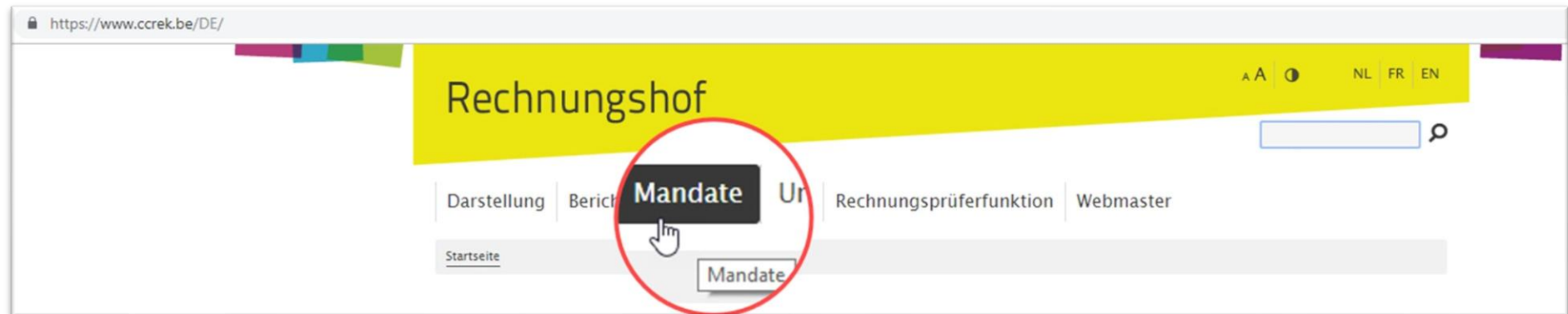
Geschehen zu,

am

(Unterschrift des **Vollmachtgebers**, nach dem handschriftlichen Vermerk „Gut für Vollmacht“)

**TEIL II - PRAXISHANDBUCH ZUR ELEKTRONISCHEN
ÜBERMITTLUNG EINER LISTE VON MANDATEN,
ÄMTERN UND BERUFEN VIA REGIMAND**

Klicken Sie bitte auf die Rubrik „Mandate“ auf der Website des Rechnungshofes (www.rechnungshof.be).



Daraufhin erscheint die gemeinsame Homepage für die Informationsbeauftragten, die Mandatäre und die anderen Besucher, wo eine kurze Einleitung zu der neuen Mandatsgesetzgebung, die am 1. Januar 2019 in Kraft trat, zu finden ist²⁹.

Hier klicken Sie auf die Schaltfläche „Ich bin Mandatar“, um die Liste Ihrer Mandate, Ämter und Berufe elektronisch einzutragen.

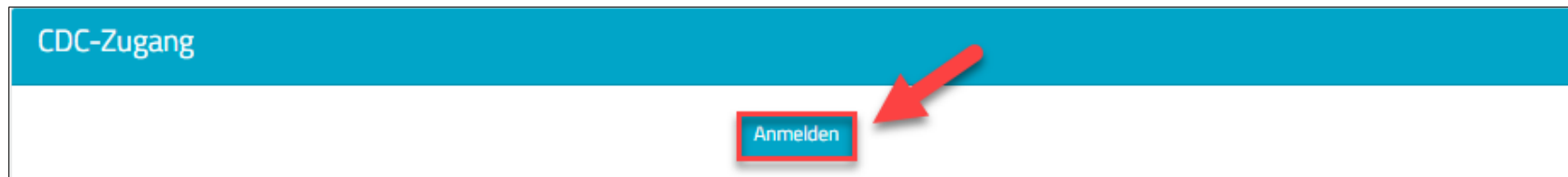


²⁹ Nämlich die Gesetze und Sondergesetze vom 2. Mai 1995 und 26. Juni 2004, wie abgeändert durch die Gesetze und Sondergesetze vom 14. Oktober 2018, 1. Juni 2022 und 21. Dezember 2022.

Klicken Sie danach auf « Eine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen speichern »



und dann auf „Anmelden“.



Nachdem Sie sich mit Ihrem elektronischen Personalausweis oder der Itsme-Smartphone-App identifiziert haben, gelangen Sie auf die *Regimand*-Plattform.

Sie werden automatisch zu einem neuen Fenster mit Ihren persönlichen Daten weitergeleitet. Dieses Fenster erscheint bei jeder Anmeldung.

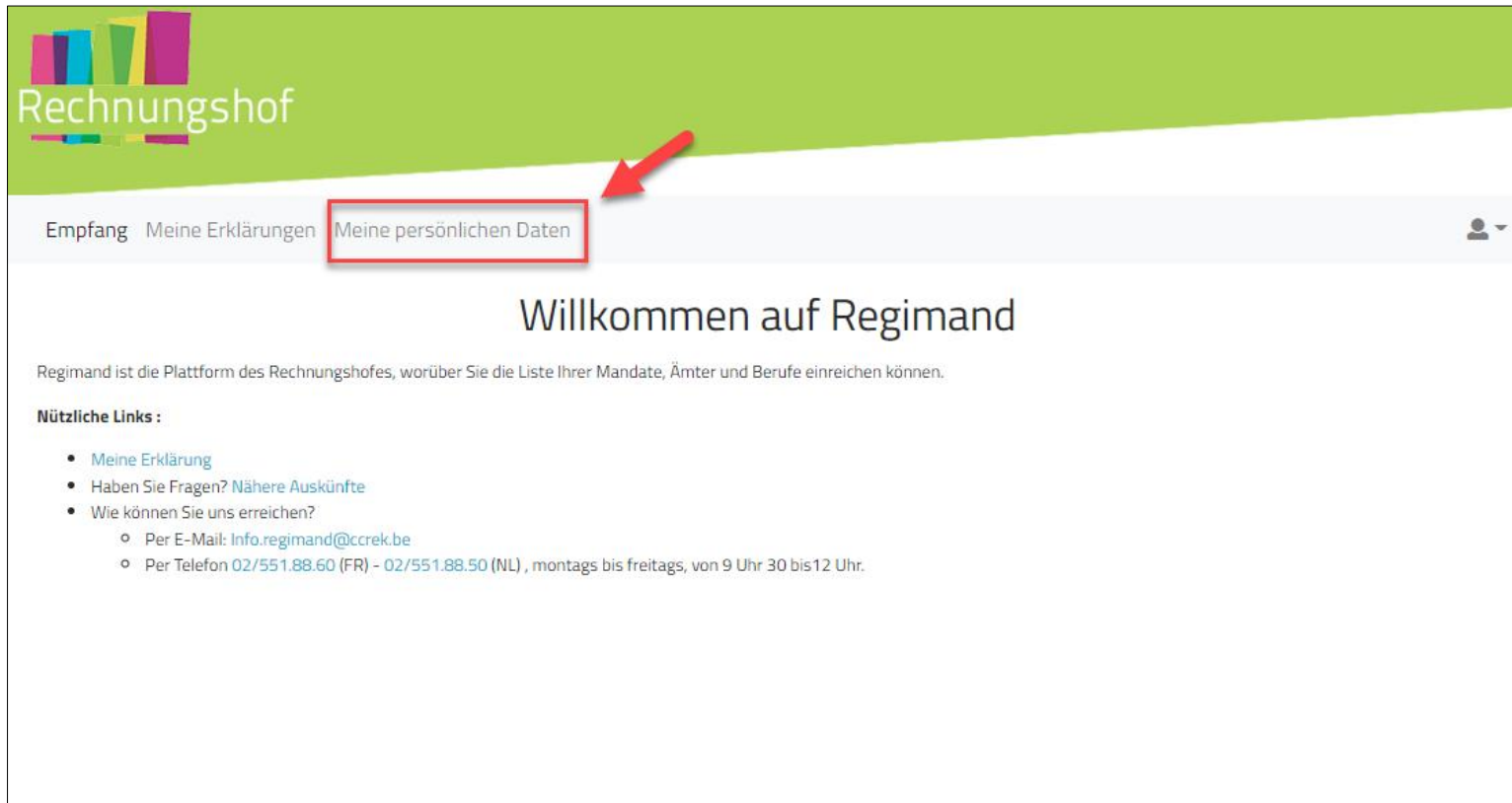
Es ist wichtig, dass diese Daten auf dem neuesten Stand bleiben, da sie es dem Rechnungshof ermöglichen, mit Ihnen, wenn nötig, Kontakt aufzunehmen. Sie können diese Daten **bestätigen**, indem Sie auf "**Ja**" klicken. Müssen die Daten berichtigt werden, klicken Sie auf "**Nein**", wodurch Sie dann automatisch zu Ihrem Benutzerprofil zurückgeführt werden. Die Vorgehensweise für Berichtigungen finden Sie auf der nächsten Seite, unter Punkt 1) *Ihr persönliches Profil*.



The image shows a confirmation dialog box with a blue header containing the word "Bestätigung". Below the header, the text "Sind Ihre Angaben korrekt?" is displayed. Underneath, there is a list of personal data points: "- E-Mail: Sven.Vervust@domain.be", "- Adresse: Trekschurenstraat 9, 3550 HEUSDEN-ZOLDER (Zolder)", and "- Tel:". At the bottom right of the dialog, there are two buttons: a grey button labeled "Nein" and a blue button labeled "Ja".

1) Ihr persönliches Profil

Es ist wichtig, dass Ihre Kontaktdaten auf dem neuesten Stand bleiben, da sie es dem Rechnungshof und dem *Helpdesk* ermöglichen, mit Ihnen, wenn nötig, Kontakt aufzunehmen. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, eine private (statt einer beruflichen) E-Mail-Adresse sowie eine Mobiltelefonnummer anzugeben.




The screenshot shows the user interface of the Regimand platform. At the top left, there is a logo for 'Rechnungshof' with a colorful bar chart icon. Below the logo, there is a navigation menu with three items: 'Empfang', 'Meine Erklärungen', and 'Meine persönlichen Daten'. The 'Meine persönlichen Daten' item is highlighted with a red rectangular box, and a red arrow points to it from the right. To the right of the navigation menu, there is a user profile icon. Below the navigation menu, the main content area displays the text 'Willkommen auf Regimand' in a large font. Underneath, there is a short paragraph explaining that Regimand is the platform for submitting mandates, offices, and professions. Below this, there is a section titled 'Nützliche Links:' followed by a list of links: 'Meine Erklärung', 'Haben Sie Fragen? Nähere Auskünfte', and 'Wie können Sie uns erreichen?'. The last link has two sub-links: 'Per E-Mail: Info.regimand@ccrek.be' and 'Per Telefon 02/551.88.60 (FR) - 02/551.88.50 (NL), montags bis freitags, von 9 Uhr 30 bis 12 Uhr.'



Die obligatorischen Felder sind mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet.

Achtung: Einige Felder können von Ihnen nicht geändert werden. Sollte eine Änderung dieser Daten erforderlich sein, setzen Sie sich dann per E-Mail mit dem Rechnungshof in Verbindung (Info.Regimand@ccrek.be).

Ihre Daten

Vorname	<input type="text"/>	
Name	<input type="text"/>	
Nationalregisternummer	<input type="text"/>	
Geburtsdatum	<input type="text"/> 	
Adresse	<input type="text"/>	*
Ort	<input type="text"/> ▼	*
Geschlecht	M ▼	
E-Mail	<input type="text"/>	*
Bestätigen Sie die E-Mail	<input type="text"/>	*
Sekundäre E-Mail	<input type="text"/>	
Bestätigen Sie die sekundäre E-Mail	<input type="text"/>	
Telefonnummer	<input type="text"/>	
Sprache	Deutsch ▼	*

Um Ihre Änderungen zu speichern, müssen Sie auf die Schaltfläche „**Bestätigen**“ klicken.

2) Ihre Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen einreichen

Klicken Sie auf die Registerkarte „**Meine Erklärungen**“, um einen Einblick in Ihre vorausgefüllten erklärungsrechtlichen Mandate und Ämter zu bekommen und Ihre Erklärung zu ergänzen.



Rechnungshof

Empfang **Meine Erklärungen** Meine persönlichen Daten

Willkommen auf Regimand

Regimand ist die Plattform des Rechnungshofes, worüber Sie die Liste Ihrer Mandate, Ämter und Berufe einreichen können.

Nützliche Links :

- [Meine Erklärung](#)
- Haben Sie Fragen? [Nähere Auskünfte](#)
- Wie können Sie uns erreichen?
 - Per E-Mail: info.regimand@ccrek.be
 - Per Telefon 02/551.88.60 (FR) - 02/551.88.50 (NL) , montags bis freitags, von 9 Uhr 30 bis 12 Uhr.

Meine Erklärungen

Speichern Senden + Neu

Nachdem sie vervollständigt wurde, vergessen Sie nicht, Ihre Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen auf Deutsch zu übermitteln

Meine Vermögenserklärung

Aufgrund der von Ihrem Informationsbeauftragten mitgeteilten Informationen brauchen Sie keine Vermögenserklärung einzureichen.

Meine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen

PDF XLS

Amt/Mandat	Einrichtung	Erklärungspl.	Bezahlung	Veröffentlichte Bezahlung	Anfang	Ende	
Schöffe (amtierender oder stellvertretender)	Walcourt (Stadt)	<input checked="" type="checkbox"/>	Zwischen 10545 und 52719 Euro brutto pro Jahr	10 545,00 - 52 719,00 €	Verlängert	Verlängert	
Mitglied des Verwaltungsrates	Le foyer de la Haute Sambre	<input checked="" type="checkbox"/>	1000€	1 000,00 €	Verlängert	Verlängert	
Membre d'un conseil consultatif	SWDE - Wallonische Wassergesellschaft	<input type="checkbox"/>			Verlängert	Verlängert	
Membre du conseil d'exploitation	Inasep - Intercommunale namuroise de services publics	<input type="checkbox"/>			Verlängert	Verlängert	

Das Fenster ist in drei Bereiche unterteilt. Es umfasst:






- einen Bereich mit Informationen, der Sie daran erinnert, auf "Senden" zu klicken, um Ihre Liste offiziell einzureichen;
- einen informativen Bereich "Meine Vermögenserklärung", der Ihnen mitteilt, ob Sie eine Vermögenserklärung einreichen müssen oder nicht;
- einen Bereich "Meine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen", in dem Ihre Mandate, Ämter und Berufe aufgelistet sind.

Die erklärungsspflichtigen Mandate, die von Ihrem Informationsbeauftragten angegeben wurden, sind zuerst in Ihrer Liste aufgeführt (in der Spalte Erklärungspflicht ist das Ankreuzfeld dann markiert).

Eine Vorschau Ihrer anderen Mandate, Ämter und Berufe wird auch angezeigt; sie basiert auf den Daten, die Sie im Vorjahr bei der Einreichung Ihrer Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen angegeben haben. Für diese anderen Mandate, Ämter und Berufe ist das Feld "Bezahlung" nicht vorausgefüllt und muss daher von Ihnen ausgefüllt werden.

Die anderen Mandate, Ämter und Berufe, die in der Vorschau angezeigt werden, sind grün markiert. Die anderen Mandate, Ämter und Berufe, die Sie hinzufügen oder ändern, werden blau hervorgehoben.

2.1) Bedeutung der Schaltflächen und der Icons

Um Ihre erklärungsspflichtigen Mandate und Ihre anderen Mandate, Ämter und Berufe zu bearbeiten, klicken Sie auf →	
Wenn Sie eine Zeile löschen möchten, klicken Sie auf →	
Wenn Sie ein erklärungsobligates Mandat oder ein anderes Mandat, ein anderes Amt oder einen anderen Beruf hinzufügen müssen, das nicht in Ihrer Vorschau aufgeführt ist, klicken Sie auf →	
Um Ihre Daten zu speichern, bevor Sie sich abmelden, klicken Sie auf →	
Um Ihre Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen dem Rechnungshof zu übersenden und offiziell einzureichen, klicken Sie auf →	


2.2) Ein Mandat, ein Amt oder einen Beruf ÄNDERN

Um alle Änderungen und Ergänzungen zu bestätigen, klicken Sie auf « **Speichern und fortfahren** » falls Sie weitere Mandate hinzufügen möchten; wenn Sie zum Übersichtsbildschirm zurückkehren möchten, klicken Sie auf « **Speichern und schließen** ».

Wenn Sie mehrere Linien bezüglich Mandate ändern oder hinzufügen wollen, zögern Sie nicht, ein regelmäßiges Backup auszuführen.

a) Das Feld „Amt/Mandat“ bearbeiten

a.1) Was die erklärungsobligaten Mandate betrifft, werden die verschiedenen möglichen Ämter/Mandate in einem Listefeld angezeigt.

Wenn Sie z.B. ein Amt nicht als **Schöffe** sondern als **Präsident des ÖSHZ** ausgeübt haben, können Sie das richtige Amt im Listenfeld auswählen, indem Sie auf das Icon  klicken.

Ein Mandat, ein Amt oder einen Beruf hinzufügen


Mandatar	<input type="text"/>	
Einrichtung	<input type="text"/>	*
Unternehmensnummer	<input type="text"/>	
Adresse	<input type="text"/>	
Ort	<input type="text"/>	
Amt/Mandat	<input type="text"/>	*
Bezahlung	<input type="text"/>	* ?
Veröffentlichte Bezahlung	<input type="text"/>	
Anfang	Verlängert <input type="text"/>	?
Ende	Verlängert <input type="text"/>	?

Abbrechen Speichern und fortfahren Speichern und schließen

a.2) Was die anderen Mandate, Ämter und Berufe betrifft, kann das Feld „**Amt/Mandat**“ frei ausgefüllt werden (kein Listenfeld vorhanden).


b) Das Feld „**Bezahlung**“ bearbeiten:

Regimand legt automatisch fest, ob die Entlohnung in Form einer Größenordnung bzw. eines genauen Betrags ausgedrückt wird. Das Eintragungsverfahren hängt davon ab, ob eine Größenordnung oder ein genauer Betrag erwähnt werden muss.

b.1) Eine Größenordnung der erhaltenen Entlohnung (im folgenden Beispiel für ein Amt als Präsident des ÖSHZ) können Sie im Listenfeld durch Klicken auf das Icon  wählen.

Bezahlung	Unbezahlt 
Veröffentlichte Bezahlung	<div style="border: 1px solid gray; padding: 5px;"> <p>Unbezahlt</p> <p>Zwischen 1 und 5 918 Euro brutto pro Jahr</p> <p>Zwischen 5 919 und 11 838 Euro brutto pro Jahr</p> <p>Zwischen 11 839 und 59 187 Euro brutto pro Jahr</p> <p>Zwischen 59 188 und 118 373 Euro brutto pro Jahr</p> <p>Zwischen 118 374 und 150 000 Euro brutto pro Jahr</p> <p>Zwischen 150 001 und 250 000 Euro brutto pro Jahr</p> <p>Zwischen 250 001 und 350 000 Euro brutto pro Jahr</p> </div>

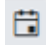
b.2) Einen genauen Betrag (im folgenden Beispiel für ein Amt als Mitglied des Direktionsausschusses) können Sie anpassen, indem Sie ihn im Feld „**Bezahlung**“ eingeben.

Bezahlung	1.000,00  * ?
Veröffentlichte Bezahlung	1 000,00 €

Die Bezahlung (Betrag oder Größenordnung), die auf der Website des Rechnungshofes veröffentlicht werden wird, erscheint im Feld « **Veröffentlichte Bezahlung** », das automatisch ausgefüllt wird.


Bezahlung	Zwischen 1 und 5 918 Euro brutto pro Jahr	* ?
Veröffentlichte Bezahlung	1,00 - 5 918,00 €	

c) Die Felder „Anfang“ und „Ende“ Ihres Mandates, Amtes oder Berufes bearbeiten:

- Wenn Ihr Mandat, Amt oder Beruf im Laufe des Jahres 2022 anfang, beendet oder erneuert wurde, müssen Sie diese Felder durch Klicken auf das Icon  ausfüllen.
- Wenn Ihr Mandat, Amt oder Beruf vor dem 1. Januar 2022 anfang, brauchen Sie kein Beginndatum auszufüllen und müssen Sie den Vermerk „Verlängert“ lassen.
- Wenn Ihr Mandat, Amt oder Beruf nach dem 31. Dezember 2022 verlängert wurde, brauchen Sie kein Enddatum auszufüllen und müssen Sie den Vermerk „Verlängert“ lassen.


Wurde das Mandat 2022 erneuert, müssen Sie zwei Mandate separat eingeben:

- Auf der ersten Linie erwähnen Sie das Beginndatum (falls das Mandat vor 2022 anfang, bleibt dieses Feld leer) und das Enddatum des 2022 abgelaufenen Mandats.
- Auf der zweiten Linie erwähnen Sie das Beginndatum des 2022 angefangenen Mandats und dessen Enddatum (falls das Mandat 2023 weiterläuft, bleibt dieses Feld leer).

Amt/Mandat	Einrichtung	Erklärungspl.	Bezahlung	Veröffentlichte Bezahlung	Anfang	Ende	
Bürgermeister (amtierender oder stellvertretender)	Crisnée (Gemeinde)	<input checked="" type="checkbox"/>	Zwischen 11 839 und 59 187 Euro brutto pro Jahr	11 839,00 - 59 187,00 €	Verlängert	29/05/2022	 
Bürgermeister (amtierender oder stellvertretender)	Crisnée (Gemeinde)	<input checked="" type="checkbox"/>	Zwischen 11 839 und 59 187 Euro brutto pro Jahr	11 839,00 - 59 187,00 €	30/05/2022	Verlängert	 

Klicken Sie auf „**Speichern und schließen**“, um Ihre Änderung zu bestätigen.

2.3) Mandate, Ämter oder Berufe HINZUFÜGEN

Durch Klicken auf  können Sie ein Mandat, ein Amt oder einen Beruf hinzufügen.

Dann erscheint folgendes Fenster:

Ein Mandat, ein Amt oder einen Beruf hinzufügen ×

Erklärungspflichtige Mandate oder Ämter

Es handelt sich um das in den Gesetzen und Sondergesetzen vom 2. Mai 1995 und 26. Juni 2004 erwähnte Mandat oder Amt, das die Person, die es in einem bestimmten Jahr ausübt, dazu verpflichtet, im folgenden Jahr eine Mandatsliste und eventuell eine Vermögenserklärung beim Rechnungshof einzureichen. [Hier](#) finden Sie einen Überblick über diese Mandate und Ämter sowie weitere diesbezügliche Auskünfte und einige Beispiele.

[Ein erklärungspflichtig Mandat hinzufügen](#)

Andere Mandate oder Ämter

Es handelt sich um jedes Mandat oder Amt, das der erklärungspflichtige Mandatar während des Tätigkeitsjahres neben seinem (seinen) erklärungspflichtigen Mandat(en) ausübt, unabhängig davon, ob die Tätigkeit entlohnt oder nicht entlohnt, in Belgien oder im Ausland ausgeübt wird. [Hier](#) finden Sie weitere diesbezügliche Auskünfte und einige Beispiele.

[Ein weiteres Mandat und Amt hinzufügen](#)

Beruf

Es handelt sich um jeden Beruf, den der erklärungspflichtige Mandatar während des Tätigkeitsjahres neben seinem (seinen) erklärungspflichtigen Mandat(en) ausübt, unabhängig davon, ob die Tätigkeit entlohnt oder nicht entlohnt, in Belgien oder im Ausland ausgeübt wird. [Hier](#) finden Sie weitere Auskünfte und einige Beispiele.

[Beruf hinzufügen](#)

a) Ein erklärungspflichtiges Mandat hinzufügen

Erklärungspflichtige Mandate oder Ämter

Es handelt sich um das in den Gesetzen und Sondergesetzen vom 2. Mai 1995 und 26. Juni 2004 erwähnte Mandat oder Amt, das die Person, die es in einem bestimmten Jahr ausübt, dazu verpflichtet, im folgenden Jahr eine Mandatsliste und eventuell eine Vermögenserklärung beim Rechnungshof einzureichen. [Hier](#) finden Sie einen Überblick über diese Mandate und Ämter sowie weitere diesbezügliche Auskünfte und einige Beispiele.

Ein erklärungspflichtig Mandat hinzufügen

Sie müssen folgende Felder ausfüllen:

- (1) die Einrichtung: wählen Sie die erklärungspflichtige Einrichtung oder Organisation im Listenfeld aus;
- (2) die Bezeichnung des Mandats: wählen Sie Ihr erklärungspflichtiges Mandat im Listenfeld aus;
- (3) die Entlohnung: siehe Absatz b unter Punkt 2.2 *Ein Mandat, ein Amt oder einen Beruf ändern*;
- (4) das Anfangs- und Enddatum der Ausübung des Mandats: siehe Absatz c unter demselben Punkt 2.2. Diese Daten werden mittels eines Kalenderfensters ausgefüllt. Im Falle einer Verlängerung wird der Vermerk „Verlängert“ standardmäßig in grau aufgeführt.

Ein Mandat hinzufügen

Mandatar	Dupont Jean	
Einrichtung	titution	*
Unternehmensnummer	0239843188	
Adresse		
Ort		
Amt/Mandat	geordneter Generaldirektor	*
Bezahlung	000	*
Veröffentlichte Bezahlung	000,00 €	
Anfang	Verlängert	
Ende	Verlängert	

Abbrechen Speichern und fortfahren Speichern und schließen

Wenn Sie mehrere Mandate hinzufügen wollen, klicken Sie auf „**Speichern und fortfahren**“, damit Ihre Änderungen jeweils gespeichert werden. Klicken Sie auf „**Speichern und schließen**“, um zum Übersichtsbildschirm zurückzukehren.

b) Ein anderes Mandat oder Amt hinzufügen**Andere Mandate oder Ämter**

Es handelt sich um jedes Mandat oder Amt, das der erklärungspflichtige Mandatar während des Tätigkeitsjahres neben seinem (seinen) erklärungspflichtigen Mandat(en) ausübt, unabhängig davon, ob die Tätigkeit entlohnt oder nicht entlohnt, in Belgien oder im Ausland ausgeübt wird. [Hier](#) finden Sie weitere diesbezügliche Auskünfte und einige Beispiele.

[Ein weiteres Mandat und Amt hinzufügen](#)

Sie müssen folgende Felder ausfüllen:

- (1) den Namen der Einrichtung (mit ihrer Adresse);
- (2) die Bezeichnung des Mandates oder Amtes;
- (3) die Entlohnung anhand einer Größenordnung und
- (4) das Anfangs- und Enddatum der Ausübung dieses Mandates oder Amtes : siehe Absatz c unter Punkt 2.2 *Ein Mandat, ein Amt oder einen Beruf ändern*. Diese Daten werden mittels eines Kalenderfensters ausgefüllt. Im Falle einer Verlängerung bleibt das Feld leer und wird der Vermerk „Verlängert“ standardmäßig in grau aufgeführt.

Ein Mandat, ein Amt oder einen Beruf hinzufügen ✕

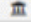
Mandatar		Dupont Jean-Pierre	
Einrichtung	1	Keine Einrichtung ▼ +	
Unternehmensnummer		BE _ _ _ _ _	
Adresse			
Ort			
Amt/Mandat	2		*
Bezahlung	3		* ?
Veröffentlichte Bezahlung			
Anfang	4	Verlängert 📅	?
Ende		Verlängert 📅	?

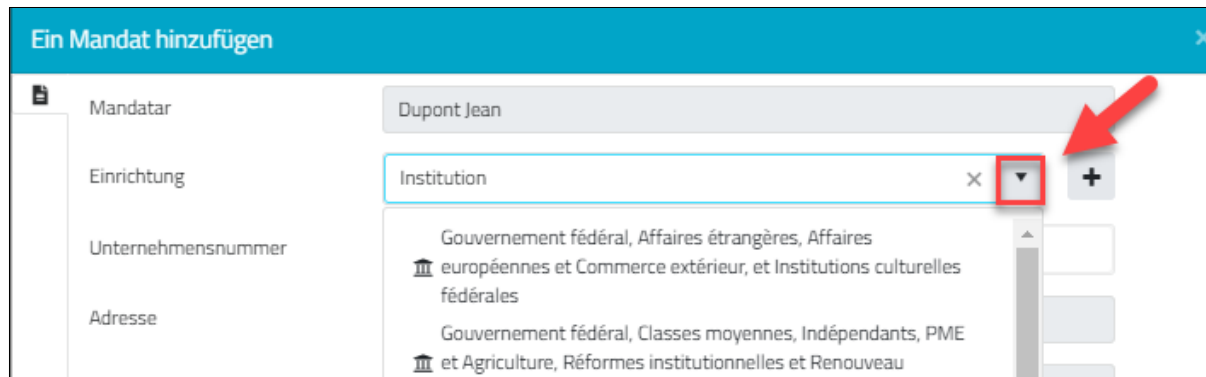
Verifiziert Nicht verifiziert ▼

Abbrechen Speichern und fortfahren Speichern und schließen

b.1) Feld „Einrichtung“:

Überprüfen Sie, ob die Organisation oder Einrichtung in der Liste der Erklärungspflichtigen steht, indem Sie ihren Namen (oder einen Teil davon) in das leere Feld "Einrichtung" eingeben.

- Ist die Einrichtung in der Liste aufgenommen, wählen Sie sie (nach dem Symbol ) im Listenfeld aus.



Ein Mandat hinzufügen

Mandatar: Dupont Jean

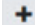
Einrichtung: Institution

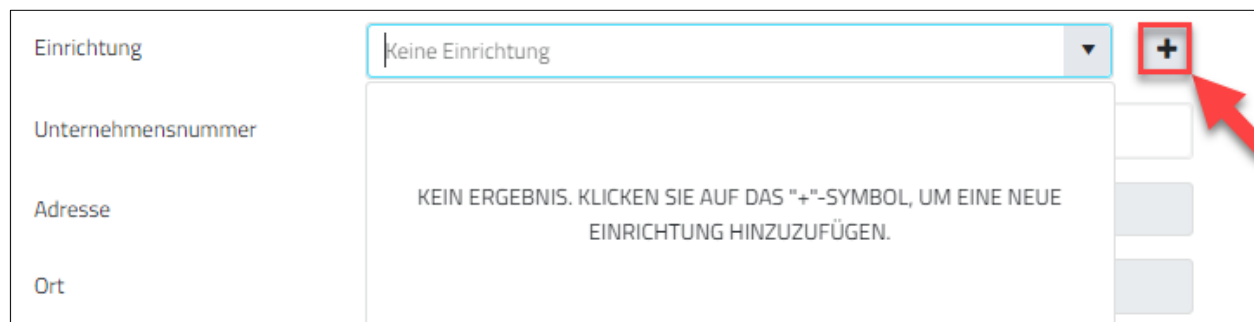
Unternehmensnummer

Adresse

Gouvernement fédéral, Affaires étrangères, Affaires européennes et Commerce extérieur, et Institutions culturelles fédérales

Gouvernement fédéral, Classes moyennes, Indépendants, PME et Agriculture, Réformes institutionnelles et Renouveau

- Steht sie nicht in der Liste der Erklärungspflichtigen, können Sie ihren Namen frei im Feld eingeben, indem Sie auf das Icon  klicken.



Einrichtung: Keine Einrichtung

Unternehmensnummer

Adresse

Ort

KEIN ERGEBNIS. KLICKEN SIE AUF DAS "+"-SYMBOL, UM EINE NEUE EINRICHTUNG HINZUZUFÜGEN.

Geben Sie die Daten der Einrichtung oder Organisation und ihre Unternehmensnummer ein.
Hat die Einrichtung keine Unternehmensnummer, aktivieren Sie das Kästchen "nicht anwendbar".

The screenshot shows a form titled "Neuer Institution" with the following fields and options:


- Name:** Text input field with a red asterisk.
- Unternehmensnummer:** Text input field containing "BE _ _ _ _ _" and a checkbox labeled "N/A" (highlighted with a red box) with a red asterisk.
- Adresse:** Text input field with a red asterisk.
- Ort:** Dropdown menu with "Keine ort" selected and a red asterisk.

Buttons at the bottom right: "Abbrechen" and "Speichern".

b.2) Feld „**Amt/Mandat**“:

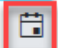
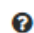

In diesem Feld geben Sie die Bezeichnung des Amtes/Mandates frei ein.

b.3) Feld „**Bezahlung**“: Die Entlohnung eines anderen Mandates oder Amtes wird immer in Form einer Größenordnung der Entlohnung eingegeben. Ihre Größenordnung wählen Sie im Listenfeld aus.

Bezahlung	Unbezahlt 
Veröffentlichte Bezahlung	<div style="background-color: #00a0c0; color: white; padding: 2px;">Unbezahlt</div> <ul style="list-style-type: none"> Zwischen 1 und 5 918 Euro brutto pro Jahr Zwischen 5 919 und 11 838 Euro brutto pro Jahr Zwischen 11 839 und 59 187 Euro brutto pro Jahr Zwischen 59 188 und 118 373 Euro brutto pro Jahr Zwischen 118 374 und 150 000 Euro brutto pro Jahr Zwischen 150 001 und 250 000 Euro brutto pro Jahr Zwischen 250 001 und 350 000 Euro brutto pro Jahr

b.4) Felder „Anfang“ und „Ende“ des anderen Mandats, Amtes oder Berufes:

Das Anfangs- und Enddatum eines anderen Mandates, Amtes oder Berufes werden entweder mittels eines Kalenderfensters oder frei ausgefüllt. Dieses Feld müssen Sie jedoch nicht ausfüllen, falls Sie dieses andere Mandat, dieses andere Amt oder diesen anderen Beruf im vergangenen Jahr (nämlich 2021) schon ausübten und/oder zum folgenden Jahr (nämlich 2023) weiter ausüben.

Anfang	Verlängert 																																																	
Ende	<div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px;"> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div style="font-weight: bold;">Dezember 2022</div> <div style="color: #00a0c0;">Heute</div> </div> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th>Mo.</th> <th>Di.</th> <th>Mi.</th> <th>Do.</th> <th>Fr.</th> <th>Sa.</th> <th>So.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: left;">Okt.</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">Nov.</td> <td>5</td> <td>6</td> <td>7</td> <td>8</td> <td>9</td> <td>10</td> <td>11</td> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">Dez.</td> <td>12</td> <td>13</td> <td>14</td> <td>15</td> <td>16</td> <td>17</td> <td>18</td> </tr> <tr> <td></td> <td>19</td> <td>20</td> <td>21</td> <td>22</td> <td>23</td> <td>24</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td></td> <td>26</td> <td>27</td> <td>28</td> <td>29</td> <td>30</td> <td style="border: 1px solid #ccc;">31</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> </div>		Mo.	Di.	Mi.	Do.	Fr.	Sa.	So.	Okt.				1	2	3	4	Nov.	5	6	7	8	9	10	11	Dez.	12	13	14	15	16	17	18		19	20	21	22	23	24	25		26	27	28	29	30	31		
	Mo.	Di.	Mi.	Do.	Fr.	Sa.	So.																																											
Okt.				1	2	3	4																																											
Nov.	5	6	7	8	9	10	11																																											
Dez.	12	13	14	15	16	17	18																																											
	19	20	21	22	23	24	25																																											
	26	27	28	29	30	31																																												

c) Einen Beruf hinzufügen

Beruf _____

Es handelt sich um jeden Beruf, den der erklärungspflichtige Mandatar während des Tätigkeitsjahres neben seinem (seinen) erklärungspflichtigen Mandat(en) ausübt, unabhängig davon, ob die Tätigkeit entlohnt oder nicht entlohnt, in Belgien oder im Ausland ausgeübt wird. [Hier](#) finden Sie weitere Auskünfte und einige Beispiele.

Beruf hinzufügen

Hier müssen Sie dieselben Felder wie unter « b) Ein anderes Mandat oder Amt hinzufügen » ausfüllen.

d) Die Hinzufügung bestätigen


Wenn Sie mehrere Mandate hinzufügen wollen, klicken Sie auf „**Speichern und fortfahren**“, damit Ihre Änderungen gespeichert werden. Klicken Sie auf „**Speichern und schließen**“, um zum Übersichtsbildschirm zurückzukehren.

Achtung: Bevor Sie ein zweites Mandat für dieselbe erklärungsspflichtige Einrichtung oder Organisation eingeben können, müssen Sie erst das schon eingegebene Mandat speichern.

2.4) Die Liste der Mandate, Ämter und Berufe SPEICHERN und SENDEN


Wenn Sie Ihre Liste von Mandaten speichern möchten, klicken Sie auf , sonst werden Ihre Änderungen nicht gespeichert werden.

Sie können Ihre Daten immer noch ändern, auch im Zeitraum, während dessen *Regimand* den Mandataren zugänglich ist (vom 1. Juli bis zum 30. September 2023).



Um die Liste Ihrer Mandate, Ämter und Berufe dem Rechnungshof zukommen zu lassen und somit einzureichen, müssen Sie auf  klicken.

Vergessen Sie nicht, die ehrenwörtliche Erklärung in Bezug auf die Richtigkeit und Aufrichtigkeit der Erklärung anzukreuzen.



Solange Sie nicht auf die Schaltfläche  klicken, wird Ihre Erklärung nicht an den Rechnungshof übermittelt.

Nachdem Sie dem Rechnungshof Ihre Erklärung übersandt und somit offiziell eingereicht haben, erhalten Sie einen Bericht (in Form eines Pop-up-Fensters mit der Eintragsnummer und dem Einreichungsdatum der Erklärung), in dem bestätigt wird, dass die Übermittlung reibungslos verlaufen ist.

Durch Klicken auf  können Sie eine Kopie Ihrer Mandatsliste erzeugen, so dass Sie ein Exemplar in elektronischer Form oder auf Papier aufbewahren können. Die Daten bezüglich Ihrer Mandate können Sie auch im Excel-Format herunterladen: dafür klicken Sie auf .

2.5) Die Liste nach der Übermittlung an den Rechnungshof ÄNDERN

Bei Fehlern und wenn Sie Ihre Erklärung vervollständigen oder berichtigen wollen, können Sie Ihre eingereichte Liste noch ändern, solange die Übermittlungsperiode nicht abgelaufen ist. Die Vorgehensweise beim Speichern und Senden ist ähnlich wie im vorherigen Punkt beschrieben.

Nach dem 30. September 2023 ist die Übermittlungsperiode offiziell abgelaufen.

Falls Sie Ihre Liste nach Ablauf dieser Periode ändern wollen, müssen Sie die Kanzlei des Rechnungshofes dafür kontaktieren.

3) Haben Sie noch Fragen?

Haben Sie Probleme beim Ausfüllen der verschiedenen Felder? Nehmen Sie Kontakt per Telefon (FR 02/551.88.60 – NL 02/551.88.50, montags bis freitags von 9 Uhr 30 bis 12 Uhr) mit dem Helpdesk der Kanzlei auf oder senden Sie eine Nachricht an Info.Regimand@ccrek.be.

Es besteht auch eine Fassung dieses Vademekums auf Französisch und Niederländisch.
Il existe aussi une version française et néerlandaise de ce vade-mecum.
Er bestaat ook een Nederlandse en een Franse versie van dit vademecum.



ADRESSE

Rechnungshof
Kanzlei der Mandatslisten und
Vermögenserklärungen
Rue de Namur 3
B-1000 Brüssel
www.rechnungshof.be